Wie ist das Mehrakzept wechselrechtlich zu beurteilen?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Curt Rudolf Paulus
Referendar in Dresden.

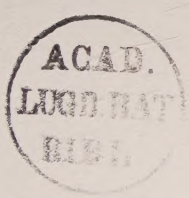

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1909.

Meinen treusorgenden Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0097

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung; Begriff des Mehrakzepts 11

§ 2. I. Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts in Höhe der Trattensumme 13

II. Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts in Höhe des die Trattensumme übersteigenden Betrags . 17

A. Seine wechselrechtliche Gültigkeit.

§ 3. a) Die Ansicht Lehmanns 17

§ 4. b) Die Ansicht Grünhuts 30

§ 5. c) Die Ansicht Thöls 36

§ 6. d) Die von Schiebe-Brentano und Kuntze-Brachmann erwähnten Fälle 62

B. Seine wechselrechtliche Ungültigkeit.

§ 7. a) Versuche einer Begründung aus Art. 5 W.O. 67

§ 8. b) Abschließendes Ergebnis 74

Literaturverzeichnis.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Jahrgänge 1864 Nr. 20 und 1877 Nr. 17.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. Bd. V S. 357 ff., Bd. X S. 3 ff., Bd. XVI S. 349 ff.

Bender, Grundsätze des Deutschen Handlungsrechts nach den besten Hilfsmitteln und vorzüglichsten Gesetzen ausführlich bearbeitet. 2. Bd. 1. Abt. Darmstadt 1828.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung erläutert. Leipzig 1898.

Blaschke, Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und den früheren österreichischen Wechselgesetzen. Wien 1861. 4. Aufl.

Bluntschli, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. Berlin 1882. 8. Aufl.

Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung. Berlin 1871.

Brauer, Aphorismen aus dem Wechselrechte (im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. V S. 357 ff. und Bd. X S. 3 ff.).

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. Erlangen 1851. 2. Aufl.

Braun, Die Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Leipzig 1868.

Brentano, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 14. Aufl. Neu bearbeitet von S. Merzbacher. Nürnberg 1901.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1900. 5. Aufl.

Dalitz, Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts. Naumburg 1908.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens II. Bd. 2. Abt. Halle 1906. 3. Aufl.

Dernburg, Pandekten, I. Bd. Berlin 1900. 6. Aufl.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs. (Zitiert R.G. Bd.... S....).

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs. (Zitiert R.O.H.G. Bd.... S....).

Fischer, Die Praxis im deutschen Wechselverkehr. Leipzig 1861.

Frey, in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 15. Jahrgang S. 357.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1884, 2. Aufl. und 1909, 8. Aufl.

Gareis, in von Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Bd. 2. Hälfte (3. Aufl., Leipzig 1881).

Gareis, Wechselordnung. München 1909. 7. Aufl.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen. Bd. VII S. 387 ff., Bd. XXVIII S. 95—100.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Grünhut, Wechselrecht, Bd. I und II. Leipzig 1897 (in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft als zweiter Teil der dritten Abteilung).

Günther, in Weiskes Rechtslexikon, I. Bd. S. 3. Leipzig 1842.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin 1869.

Hoffmann, Allgemeine Enzyklopädie, II. Bd. Leipzig 1848.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Hoffmann, Beitrag zur Erklärung einzelner Artikel der A.D.W.O. (im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. XVI S. 349 ff.).

Jacoby, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (herausgegeben von A. Brinz und M. Seydel). Neue Folge Bd. X. Der ganzen Folge 29. Bd. S. 553 ff. München und Leipzig 1887.

Kalessa, Handbuch des österreichischen und gesamten deutschen Wechselrechts. Wien 1859. 5. Aufl.

Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaats. Prag 1867. 3. Aufl.

Kitka, Erläuterungen über die österreichische (deutsche) Wechselordnung und den österreichischen Wechselprozeß vom 25. Januar 1850. Wien 1854.

Koch, Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der a. d. Wechselordnung. Breslau 1850.

Kowalzig, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1882. 3. Aufl.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.

Kremer, Lehr- und Handbuch der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Düsseldorf 1892.

Krenkel, Das modifizierte Wechselakzept. Leipzig 1908.

Kuntze-Brachmann, Wechselrecht (2. Abt. des IV. Bd. von Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts). Leipzig 1884.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Lehmann, in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 687 f. Berlin 1901.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Leo, Das beschränkte Akzept nach Art. 22 der deutschen Wechselordnung. Borna-Leipzig 1907.

Loewy, im Neuen Archiv für Handelsrecht, herausgegeben von Voigt und Heineken, Bd. IV S. 8 f.

Löhr, Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Neue Folge Bd. V S. 592.

Lorenzen, Die wesentlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels. Kiel 1901.

Mehlhose, Des Akzeptübermaßes wechselrechtliche Bedeutung. Borna-Leipzig 1903.

Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte oder Sammlung der heutzutage in Europa geltenden Wechselgesetze. I. Die deutschen Wechselgesetze enthaltender Band. Nürnberg 1836.

Ortloff, Der Wechselverkehr. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1887.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20. Oktbr. bis zum 9. Dezbr. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipzig bei Hirschfeld 1848.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel. Jahrg. 1902 S. 37.

Rehbein, Wechselordnung. Berlin 1908. 8. Aufl.

Renaud, im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, III. Bd. S. 377 ff.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen 1854 1. Aufl. und 1868 3. Aufl.

Renaud, Zur Lehre von den trassiert-eigenen Wechseln ohne distantia loci. (In Goldschmidts Zeitschrift, Bd. VII S. 387 ff. Erlangen 1864.)

Römer, Zur Lehre von der Konversion der Rechtsgeschäfte (im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 36 S. 87 ff.).

Schär-Langenscheidt, Wechselkunde und Wechselrecht. Berlin 1902. 2. Aufl.

Schiebe-Brentano, Die Lehre von den Wechselbriefen mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der ausländischen Gesetzgebung theoretisch und praktisch dargestellt. Leipzig 1877. 4. (von Brentano bearbeitete) Aufl.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Sieveking, Materialen zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Kopenhagen 1802.

Skřivan, Wechsellehre mit vollständiger Erläuterung der österreichischen Wechselordnung und des ungarischen Wechselgesetzes vom Jahre 1876. Prag 1880. 5. Aufl.

Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluß an die allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1890.

Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 6. neubearbeitete Aufl. von Dr. J. und Dr. M. Stranz. Berlin 1909.

Stranz, J. und M., Kommentar der Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908. Berlin 1909. 10. Aufl. (3. Aufl. der Neubearbeitung).

Straß, Die allgemeine deutsche Wechselordnung erläutert. Berlin 1858.

v. Stubenrauch, Die neue Wechselordnung. Wien 1850.

Thöl, Das Handelsrecht. II. Bd. Das Wechselrecht. Leipzig 1847/48 1. Aufl. und 1878 4. Aufl.

Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Bd. I. Leipzig 1831.

Volkmar-Loewy, Die deutsche Wechselordnung erläutert. Berlin 1862.

v. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

v. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts der europäischen und außereuropäischen Länder, 1. Teil. Stuttgart 1880.

Weidert, Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Akzepts. München 1886.

Zander, Das modifizierte Akzept. Leipzig 1908.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern 1854—1867, Bd. II S. 489.

Einleitung.

§ 1.

Begriff des Mehrakzepts.

Wenn wir in der vorliegenden Abhandlung erörtern, welche wechselrechtliche Bedeutung dem den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Akzepte zukommt, so könnte man uns vielleicht entgegenhalten, daß die Untersuchung ohne jeden praktischen Zweck und Wert wäre, da es nicht vorkomme, daß der Bezogene eine größere als die Wechselsumme akzeptiere.

Diese Meinung ist irrig. Im Wechselverkehre kommt es häufiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, vor, daß die Akzeptsumme die Trattensumme übersteigt. Verschiedene Entstehungsgründe lassen sich hierfür aufzählen.

Da spielt zunächst das Versehen eine große Rolle. Der Bezogene schreibt zum Beispiel statt der Trattensumme von 1000 Mk. 57 Pf., weil er sie in der Eile falsch gelesen hat, in sein Akzept „angenommen für 1000 Mk. 75 Pf.". Oder er verschreibt sich, indem er eine Tratte über 100 Mk. für 1000 Mk. annimmt. So vorsichtig und angebracht es ist, im Akzepte die Wechselsumme zu wiederholen[1]), um

1) Diesen Rat gibt Thöl im Wechselrecht (2. Bd. seines Handelsrechts) 4. Aufl. auf S. 271.

Fälschungen zu verhüten, so leicht kann hierbei ein Irrtum unterlaufen.

Ist die Geldsumme in der Tratte mehrmals und zwar abweichend angegeben, so kann sehr leicht der Bezogene in Gesetzesunkenntnis eine nach den Auslegungsvorschriften von Art. 5 W.O. ungültige Summe akzeptiren. Diese Möglichkeit ist seit der Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit noch gewachsen; denn seitdem können sich des Wechsels Personen bedienen, denen jede Kenntnis der Wechselgesetzgebung fehlt.

Es kann ein die Trattensumme übersteigendes Akzept aber auch entstehen, ohne daß ein Versehen des Bezogenen vorliegt. Er hat z. B. in blanco nach Höhe seiner Schuld von 1000 Mk. akzeptiert, nachträglich wird aber das Blankett aus irgendwelchem Grunde auf 900 Mk. ausgefüllt. Oder er hat die auf 100 Mk. lautende Tratte für 500 Mk. angenommen, sei es, daß er dem Aussteller 400 Mk. schenken wollte, sei es, daß er ihm tatsächlich 500 Mk. schuldete und diese Schuld begleichen wollte.

Diese Beispiele mögen genügen zu der Feststellung, daß derartige Akzepte nicht allzu selten sind, wiewohl sie von der W.O. nicht erwähnt werden; auch in den Materialien zur W.O. findet sich nichts von ihnen. Gerade deshalb erscheint aber eine wissenschaftliche Beschäftigung mit ihnen nicht unlohnend.

Was die Terminologie anlangt, so nennen wir in der Abhandlung das Akzept, das auf einen höheren Betrag als die in der Tratte gültig verschriebene Summe lautet, kurzweg Mehrakzept, den Bezogenen, der es geschrieben hat, Mehrakzeptanten. Der Ausdruck Mehrakzept er-

scheint uns richtiger als der von Mehlhose[2]) gewählte „übermäßiges Akzept", wenn auch Mehlhose dann kurz und sinngemäß als „Akzeptübermaß" den Differenzbetrag zwischen Tratten- und Akzeptsumme bezeichnen kann. Ein Akzept ist nämlich auch dann „übermäßig", wenn darin Zinsen oder eine Konventionalstrafe versprochen werden, wenn der Akzeptant die Verjährungsfrist verlängert oder ausschließt, wenn er dem Wechselinhaber ein Pfandrecht einräumt[3]).

Die Bezeichnung „Mehrakzept" dagegen weist, ebenso wie der Ausdruck Teilakzept, unseres Erachtens deutlich darauf hin, daß der Bezogene hinsichtlich der Höhe der Geldsumme von der Anweisung des Ausstellers abgewichen ist: er hat — im Gegensatz zum Teilakzeptanten — mehr zu zahlen versprochen, als die Tratte angibt.

§ 2.

I. Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts in Höhe der Trattensumme.

Es bedarf keiner Erörterung, daß das Mehrakzept den Rechtsbestand der Tratte in keiner Weise beeinflussen kann; ist es doch für ihn gleichgültig, ob der Bezogene überhaupt akzeptiert oder nicht.

Aber auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das Mehrakzept in Höhe der Wechselsumme als Akzept gültig ist. Der Bezogene, der die größere Akzeptsumme zu leisten verspricht, erklärt damit selbstverständlich seine

2) Mehlhose, Des Akzeptübermaßes wechselrechtliche Bedeutung, S. 2.

3) So richtig Krenkel, Das modifizierte Wechselakzept, S. 45.

Bereitwilligkeit zur Zahlung der niedrigeren Wechselsumme, auf die der Zahlungsauftrag an ihn lautet. Das besagt schon der allgemeine Rechtssatz, daß in der größeren Summe die kleinere enthalten ist[1]).

Es entspricht diese Meinung auch der Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 W.O., wonach eine auf den Wechsel geschriebene und vom Bezogenen unterschriebene Erklärung nur dann als unbeschränkte Annahme nicht gilt, wenn in ihr ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Die Erklärung des Mehrakzeptanten schließt in Höhe der Wechselsumme den Akzeptwillen jedenfalls nicht aus, sie macht ihn auch nicht etwa — was übrigens noch nicht ihre wechselrechtliche Ungültigkeit zur Folge haben würde — zweifelhaft[2]); geht sie doch im Gegenteil auf eine höhere Summe als der Wechsel angibt. Daß sie als zweifelloser Ausdruck einer gänzlich verweigerten oder einer eingeschränkten Annahme der Wechselsumme anzusehen sei, wird niemand behaupten.

Unseres Wissens wird auch zur Zeit nirgends bestritten, daß das Mehrakzept für den Betrag der Wechselsumme als Akzept gelte, also insoweit wechselrechtlich gültig sei. Nach Kremer[3]) soll sich zwar die von ihm selbst nicht geteilte Meinung finden, daß das Mehrakzept überhaupt kein Akzept, vielmehr wechselrechtlich gänzlich ungültig sei; die Vertreter dieser Ansicht nennt aber Kremer nicht.

---

1) cf. l. 1 § 4 D. de V.O. 45, 1; l. 9, l. 94, l. 110 pr., l. 113 D. de R. J. 50, 17; l. 29 § 1 D. de leg. III; l. 17 C. de testamentis 6, 23.

2) Vgl. Kowalzig, Allgemeine deutsche Wechselordnung, S. 64 Note 37 a. E.

3) Kremer, Lehr- und Handbuch der allgemeinen deutschen Wechselordnung, S. 54.

Wenn Grünhut, der das Mehrakzept „jedenfalls bis zur Höhe der Wechselsumme“ gültig sein läßt, in seinem Handbuche des Wechselrechts [4]) Brauers Aufsatz im Archiv für Wechselrecht [5]) Bd. V S. 357 ff. als die gegnerische Ansicht vertretend zitiert, so ist das ein offensichtlicher Irrtum.

Nach Kuntze [6]) und Gareis [7]) soll Renaud in der 1. Auflage (1854) seines Wechselrechts die Meinung von der wechselrechtlichen Ungültigkeit des Mehrakzepts in seinem vollen Umfange vertreten haben [8]). Seine Äußerung daselbst auf S. 35 Anm. 1:

> „Die Akzeptation auf eine größere als die Wechselsumme ist kein Akzept, sie ist aber auch kein eigener Wechsel, wie Thöl [9]) § 201 III und Note 23 meint. Bender [10]) W.R. I S. 425, Treitschke [11]), Enzyklopädie I S. 8 u. 16“

kann allerdings in diesem Sinne mißverstanden werden.

---

4) Grünhut, Wechselrecht, Bd. I S. 225 Anm. 33 (in Bindings Handbuch).

5) Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. Brauers Aufsatz heißt: Aphorismen aus dem Wechselrechte.

6) Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen, S. 90.

7) Gareis, Das deutsche Handelsrecht, S. 493 in der 2. im Jahre 1884 erschienenen Auflage.

8) Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 1. Aufl. Gießen 1854. — Die 3. Aufl. ist 1868 ebenda erschienen.

9) Thöl, Das Wechselrecht (Bd. 2 seines Handelsrechts) 1. Aufl. Leipzig 1847/48. Später hat Thöl seine Ansicht eingeschränkt, s. u. § 5 Abs. 2.

10) Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts nach den besten Hilfsmitteln und vorzüglichsten Gesetzen ausführlich bearbeitet. 2 Bde.; obiges Zitat in Abt. 1 von Bd. II.

11) Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze Bd. I.

Renaud wollte aber offenbar sagen, daß das Mehrakzept für den die Wechselsumme übersteigenden Betrag weder als Akzept noch als Eigenwechsel aufgefaßt werden könne. Andernfalls würde er den von ihm zitierten Personen Ansichten unterschieben, die diese nie gehabt haben; denn Bender und Treitschke, auf die er sich für die Richtigkeit seiner Meinung beruft, erklären das Mehrakzept zwar hinsichtlich des die Wechselsumme übersteigenden Betrages für wechselrechtlich ungültig, Thöl insoweit für einen eigenen Wechsel, in Höhe der Wechselsumme aber erblicken alle drei in dem Mehrakzepte ein gültiges Akzept. In der 3. Auflage seines Lehrbuchs (S. 131) und anderwärts [12]) vertritt übrigens Renaud in ganz unmißverständlicher Weise unsere Ansicht.

Nach dem bisher Gewonnenen hat sich die weitere Untersuchung mit der Frage zu befassen, welche rechtliche Bedeutung dem Mehrakzepte hinsichtlich des die Wechselsumme übersteigenden Betrags zukommt. Diesen Betrag meinen wir, wenn wir in der Folge kurzweg von „Mehrbetrag“ reden; auch wird er bisweilen als „Überschuß“ oder „überschießender Betrag“ bezeichnet werden.

Zunächst wenden wir uns den mannigfachen Versuchen zu, das Mehrakzept hinsichtlich des Ueberschusses für wechselrechtlich gültig zu erklären. Ihre Kritik wird uns, um das vorweg zu nehmen, zur entgegengesetzten Meinung führen, die wir kurz begründen und deren Vertreter wir aufzählen werden.

---

12) Im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, III. Bd. S. 377 ff.

II. Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts in Höhe des die Traftensumme übersteigendeu Betrags.

A. Seine wechselrechtliche Gültigkeit.

§ 3.

a) Die Ansicht Lehmanns.

Lehmann entscheidet sich S. 452 seines Lehrbuchs[1]) für die wechselrechtliche Gültigkeit des Mehrakzepts in seinem vollen Umfange. Nur so kann seine Äußerung, daß der Bezogene „an sich" auf die in seinem Akzepte versprochene Summe hafte, verstanden werden. Dazu zwingt insbesondere seine anschließende Bemerkung, der hier nicht weiter nachzugehen ist, daß der Bezogene „— mindestens in der Regel — einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch wegen grundloser Bereicherung gegen den infolge der Vollzahlung Bereicherten habe".

Lehmann sucht seine Ansicht einmal auf die Selbständigkeit der Akzeptantenverbindlichkeit unter Anziehung von Art. 3 und Art. 75 W.O. und zweitens auf den Wortlaut des Art. 23 W.O. zu stützen.

Was das erste Argument Lehmanns anlangt, so ist auf die Grundsätze der formellen Akzessorietät und der substantiellen Unabhängigkeit der auf einen Wechsel gesetzten Anschlußwechselerklärungen[2]) näher einzugehen. Diese Erklärungen — Akzept, Indossament, Aval — müssen, wenn anders sie Wechselkraft haben sollen, auf einem die in

---

1) Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, S. 452 und besonders daselbst die Anm. 12.

2) Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs, nennt sie „Anschlußwechsel" (S. 50).

Art. 4 W.O. genannten Erfordernisse [3]) aufweisenden Wechsel stehen. Fehlt z. B. bei einer über 100 Mk. ausgestellten Wechselschrift eines der Erfordernisse, so ist eine auf 1000 Mk. lautende Annahmeerklärung des Bezogenen weder ein Akzept auf diese noch auf die Trattensumme, sondern überhaupt kein Akzept, ein wechselrechtliches Nichts. Ausgesprochen ist der Grundsatz der „formellen Akzessorietät der Wechselerklärungen“ in Art. 7 S. 2 W.O. Lehmann braucht diesen Ausdruck zwar nicht, gesteht aber S. 432 zu, daß „allerdings sämtliche Wechselobligationen ihren Inhalt im wesentlichen aus dem Wechselbriefe, also der Obligation des Ausstellers, empfangen [4])“, wenngleich jeder Wechselverpflichtete seiner Verpflichtungserklärung Abweichungen beifügen dürfe.

Kann von jedem Wechselnehmer billigerweise die Prüfung der Tratte auf die in Art. 4 W.O. normierten, ohne weiteres ersichtlichen Erfordernisse verlangt werden, so ist es mit der Rolle des Wechsels im modernen Verkehre unverträglich, inneren Mängeln der Trattenerklärung einen Einfluß auf die wechselrechtliche Gültigkeit der Erklärungen aller übrigen im Wechselverbande stehenden Personen einzuräumen. Diese Erwägung hat die Bestimmungen des Art. 3 und des Art. 75 W.O. veranlaßt. Mag die Tratte sonach von einem nicht oder nur beschränkt Wechselfähigen ausgestellt, mag die Unterschrift des Ausstellers verfälscht

---

3) Wesentlich ist der Tratte außer diesen noch ein weiteres Erfordernis, das wir vorläufig zurückstellen, um die Darstellung nicht zu zerreißen.

4) Vgl. Entsch. d. R.O.H.G. vom 4. September 1874 Bd. 14 S. 60 f.: „Das Akzept empfängt seinen Inhalt vom Inhalt des Wechsels“.

oder gefälscht sein: das echte Akzept bleibt rechtswirksam; materiell ist das Akzept von der Wechselschrift unabhängig.

Wie nun Lehmann seine Ansicht von der wechselrechtlichen Gültigkeit des Mehrakzeptes für den überschießenden Betrag auf Art. 3 und Art. 75 W.O. stützen will, ist nach dem Gesagten unverständlich. Die durch diese Artikel geregelten Fälle stehen doch in gar keinem Zusammenhange mit dem von Lehmann selbst angeführten Beispiele, daß ein materiell und formell gültig auf 100 Mk. ausgestellter Wechsel für 1000 Mk. akzeptiert wird. Angenommen jedoch, die Unterschrift des Ausstellers wäre gefälscht, so würde ein formell gültiger Wechsel über 100 Mk. bestehen bleiben. Damit sind wir nicht gefördert; wir erkennen vielmehr, daß die Art. 3 und 75 W.O. zur Lösung unserer Frage nicht herangezogen werden können.

Dagegen wird uns die Anwendung des Grundsatzes von der formellen Akzessorietät des Akzepts auf das Lehmannsche Beispiel weiter führen. Ein wesentliches Erfordernis der Tratte ist nämlich, wiewohl bei der von Art. 4 W.O. beliebten Enumerationsmethode nicht ausdrücklich erwähnt, der im Wechselkontexte ausgesprochene Zahlungsauftrag an den Bezogenen. Daß ein zusammenhangloses Aneinanderreihen der in Art. 4 W.O. aufgezählten Erfordernisse noch keinen Wechsel ausmacht, daß vielmehr ein Wechsel k o n t e x t verlangt wird, ergibt sich aus Art. 4 Z. 1 (vergl. auch Art. 96 Z. 1) W.O.: Die „in den Wechsel selbst[5]) aufzu-

5) Vgl. hierüber die Ausführungen Brauers im Archiv für Wechselrecht Bd. V S. 362 ff. und Blaschke, Das österreich. Wechselrecht, S. 63 mit Anm. 12, wo Kitka (S. 254), Brauer (S. 33), v. Stubenrauch (S. 37), Bluntschli (S. 24) und Preuß. Just. Minist. Bl. Nr. 16 S. 138 Z. 20 zitiert sind.

nehmende“ Bezeichnung als Wechsel, sowie aus Art. 66 W.O.: „im Kontexte“. Diese Meinung, der sich Lehmann [6]) anschließt, ist die herrschende; auch Staub nimmt in seiner neuesten (6.) Auflage [7]) den Wechselkontext als notwendig an.

Wie soll aber als Willenserklärung im Wechselkontexte ausgedrückt werden, wieviel, an wen, von wem, wo und wann gezahlt werden soll, ohne daß eine Aufforderung zum Zahlen darin enthalten ist? So selbstverständlich ist dieses Erfordernis des im Kontexte enthaltenen Zahlungsauftrags [8]), daß die W.O. es nicht ausdrücklich aufzählt, weil die Leipziger Konferenz seine Hervorhebung der Doktrin überlassen zu sollen glaubte [9]). Da sein Mangel nach allgemeiner Ansicht keinen Wechsel entstehen läßt, ist seine rechtliche Gleichwertigkeit mit den in Art. 4 W.O. aufgezählten Erfordernissen erwiesen.

Weist nun der Trassant im Wechselkontexte den Bezogenen zur Zahlung von 100 M. an und akzeptiert dieser für 1000 M., so handelt er hinsichtlich der 900 M. ohne Zahlungsauftrag. Für diesen Betrag ist er also gar nicht

---

6) a. a. O. S. 332; Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 98 f.: „disiecta membra nicht genügend“.

7) Staubs Kommentar zur Wechselordnung S. 34 Anm. 53 6. Aufl.

8) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 385 Anm. 2; Thöl a. a. O. S. 147, 606, 4. Aufl.; Staub a. a. O. S. 34 Anm. 52; Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, S. 105 und ebendaselbst S. 186 über den Wechselkontext; Wächter a. a. O. S. 164.

9) Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 9. Dezember 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipzig, bei Hirschfeld, 1848 Prot. IV S. 15 letzter Absatz.

Bezogener[10]), ebensowenig wie der Aussteller insoweit Aussteller des Wechsels ist. Mit dem Zahlungsauftrage zugleich fehlen im Umfange des Mehrbetrages auch alle übrigen Erfordernisse einer Tratte; denn aus einer auf 100 M. lautenden formrichtigen Tratte kann schlechterdings weder ein Zahlungsauftrag, noch eines der in Art. 4 W.O. genannten Erfordernisse einer Tratte von weiteren 900 M. herausgelesen werden. In Höhe von 100 M. entsteht dagegen zweifellos ein gültiges Akzept, da die „Schrift" alle wesentlichen Erfordernisse, also auch den in Art. 4 W.O. nicht aufgezählten Zahlungsauftrag, insoweit aufweist, insoweit also auch eine Anlehnung des Akzepts möglich ist. Eine „Wechselschrift" (vgl. Art. 7 W.O.) auf weitere 900 M. liegt beim Mangel jeglichen Erfordernisses nicht vor; es ist daher das Akzept auf diesen überschießenden Betrag wechselrechtlich nicht vorhanden, ohne Wechselkraft. Hier ein auch für den Überschuß gültiges Mehrakzept anzunehmen, ist mit dem Prinzipe der formellen Akzessorietät des Akzeptes unverträglich. Eine akzessorische Erklärung setzt notwendig eine gültige prinzipale voraus. Lautet aber die sog. akzessorische Erklärung auf eine ziffermäßig höhere Leistung als die Grunderklärung, so kann für den Überschuß logischerweise von einem Akzessorietätsverhältnisse nicht mehr die Rede sein, da insoweit eine Grunderklärung fehlt.

Hingewiesen werden muß noch darauf, daß das Prinzip der formellen Akzessorietät und das der materiellen Selbständigkeit der Akzepterklärung sich nicht ausschließen, sondern nebeneinander bestehen[11]). Der Hinweis ist not-

10) Hierüber s. unten S. 23 ff.

11) So besonders klar Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens II. Bd. 2. Abt. S. 278 unter 4, der

wendig, weil Lehmann die das letztere Prinzip enthaltenden Artikel bei der Erörterung der wechselrechtlichen Bedeutung des Mehrakzeptes hinsichtlich des Mehrbetrags heranzieht, also bei einer ganz anders gearteten Frage, die wohl vom Leitgedanken der Akzessorietät des Akzepts aus entschieden, mit den Vorschriften der Art. 3 und 75 W.O. aber nicht in Zusammenhang gebracht werden kann.

Für die Meinung, daß der eine der genannten Grundsätze den anderen ausschließe, findet sich in der ganzen W.O. keine rechtliche Unterlage. Indem der Gesetzgeber die Verpflichtung des Akzeptanten trotz innerer Mängel der Tratte — wie sie Art. 3 und 75 W.O. angeben — gültig entstehen und bestehen läßt, spricht er keineswegs zugleich für diese Fälle ein Aufheben des Prinzips der formellen Akzessorietät des Akzepts aus. Sonach würde z. B. bei gefälschter Unterschrift des Ausstellers eines auf 100 M. lautenden Wechsels *jedes* Akzept — mit oder ohne Summenangabe — im vollen Umfange ungültig sein, wenn dem Wechsel eines der wesentlichen Erfordernisse fehlte.

---

von „äußerer Korrespondenz" spricht. Kuntze a. a. O. S. 55 und Kuntze-Brachmann, Wechselrecht (2. Abt. des 4. Bandes von Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts) S. 93 bezeichnen die Grundsätze genau so wie wir. Blaschke a. a. O. S. 81 f. und Hoffmann a. a. O. S. 86, 294, 295 geben dieselbe Darstellung wie wir, aber ohne die Grundsätze knapp zu formulieren. Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 56 redet von materieller Selbständigkeit der einzelnen Wechselerklärungen und gibt das Prinzip der formellen Akzessorietät richtig wieder, ohne diesen Ausdruck selbst zu gebrauchen. Grünhut, Wechselrecht, spricht Bd. I S. 309 f. von — materieller — Selbständigkeit eines jeden Skripturakts. Hartmann, Das deutsche Wechselrecht historisch und dogmatisch dargestellt, hält S. 333 das Akzept nicht nur für formell, sondern auch fälschlich für materiell unselbständig.

Das zweite, auf Art. 23 Abs. 1 W.O. — nur Absatz 1 spricht von der Haftung des Akzeptanten — gestützte Argument Lehmanns erscheint auf den ersten Blick stichhaltig, wenigstens vom Standpunkte einer rein grammatischen Gesetzesinterpretation aus. „Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen." „Bezogener" ist nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 W.O. die Person oder die Firma, welche die Zahlung — d. h. die Zahlung der im Wechsel gemäß Art. 4 Nr. 2 angegebenen Summe — leisten soll. Zahlung soll aber nach dem Tratteninhalte der Mehrakzeptant nur in Höhe der Trattensumme — nur insoweit ist er eben „der Bezogene" — nicht auch für den Mehrbetrag leisten. Er ist insoweit nicht mehr Bezogener im Sinne von Art. 4 Nr. 7 W.O. Nicht mit Unrecht hat Mehlhose[12]) die Stellung des Mehrakzeptanten hinsichtlich des Mehrbetrags mit derjenigen des allein akzeptierenden Nichtbezogenen in Vergleich gebracht.

Daß „Bezogener" überall in der W.O. nur in dem Art. 4 Nr. 7 bestimmten Sinne gebraucht wird, ist unseres Wissens noch nicht bestritten worden. Der Nachweis, daß an irgend einer Stelle, etwa der hier in Betracht kommenden, dem Worte „Bezogener" eine andere Deutung unterzulegen sei, dürfte kaum zu führen sein.

Setzt man in Art. 23 Abs. 1 W.O. die gewonnene Definition für „Bezogenen" ein, so würde er etwa lauten: „insoweit jemand nach Maßgabe der Tratte zahlen soll, wird er durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen".

12) a. a. O. S. 10.

Das „Insoweit“ des Zahlungsauftrags wird ganz erfüllt durch das Vollakzept und noch nicht erreicht durch das beschränkte Akzept. Der Ausdruck: „die von ihm akzeptierte Summe“ bezeichnet sonach das Voll- oder das beschränkte Akzept, nicht aber auch den überschießenden Betrag des Mehrakzepts. Aus dem argumentum e contrario folgt vielmehr: „insoweit jemand nicht nach Tratteninhalt zahlen soll, — und doch akzeptiert — wird er durch die Annahme nicht wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe — insoweit, d. h. hier den Mehrbetrag des Mehrakzepts — zu zahlen“. Die Akzeptantenverbindlichkeit, die sich nach dem Wortlaute des Art. 23 Abs. 1 W.O. auf die vom Bezogenen akzeptierte Summe erstreckt, findet sonach dem Sinne des Gesetzes nach in der Trattensumme ihre ziffermäßige Höchstgrenze; auf eine höhere als die Trattensumme kann sich der Akzeptant wechselmäßig nicht verpflichten.

Wir kommen also — diesmal von der Begriffsbestimmung des Bezogenen ausgehend — zu demselben Ergebnisse wie bei der Widerlegung des ersten Argumentes Lehmanns. Damals war das Hauptgewicht gelegt auf den Mangel des Zahlungsauftrags und der Schluß gezogen worden: hinsichtlich des überschießenden Betrages kein Auftrag, also auch kein Bezogener; jetzt lautet die Folgerung: insoweit kein Bezogener im Sinne von Art. 4 Nr. 7 W.O., insoweit keine wechselmäßige Verpflichtungsmöglichkeit durch Akzept.

Außer diesem aus logischen Erwägungen gewonnenen Grunde spricht gegen den Versuch, aus Art. 23 Abs. 1 W.O. das Mehrakzept hinsichtlich des Mehrbetrags für wechselrechtlich gültig zu erklären, auch die Entstehungsgeschichte

dieser Gesetzesbestimmung. Der Leipziger Wechselkonferenz lag bekanntlich der preußische Entwurf einer Wechselordnung als Material vor. Wenn es nun in § 22 des preußischen Entwurfs hieß:

> „Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zur Verfallzeit zu zahlen“,

so war aus diesem Wortlaute mit Deutlichkeit zu erkennen, daß der Akzeptant für den überschießenden Betrag des Mehrakzepts nicht wechselmäßig haftete; denn ein Akzept — wie hoch oder niedrig es auch sein mochte — verpflichtete den Akzeptanten auf die im Wechsel verschriebene Summe.

§ 24 des Entwurfs enthielt eine Ausnahmebestimmung hiervon:

> „Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzepte ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.“

Sonach war das Teilakzept grundsätzlich nicht anerkannt; denn es stand für die Regreßverpflichteten, auch insoweit Annahme erfolgt war, dem gänzlich verweigerten Akzepte gleich, und § 38 des preußischen Entwurfs lautete diesem Grundsatze entsprechend:

> „Der Eigentümer eines Wechsels ist zur Annahme von Teilzahlungen befugt, aber nicht verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn die Akzeptation

auf eine geringere Summe als die verschriebene erfolgt ist."

Der Teilakzeptant haftete aber auf den von ihm angenommenen Betrag, nicht auf die im Wechsel verschriebene Summe, wechselmäßig.

Es bildete also nach dem Entwurfe die im Wechsel verschriebene Summe die ziffermäßig obere Grenze der wechselrechtlichen Verpflichtungsmöglichkeit des Akzeptanten durch seine wie hoch immer lautende Annahmeerklärung.

Die Leipziger Konferenz trat der in § 22 des preußischen Entwurfs ausgesprochenen Regelung der Akzeptantenverbindlichkeit fürs erste bei[13]). Anders als der preußische Entwurf entschied sie sich aber grundsätzlich für die Zulässigkeit des Teilakzepts[14]) und bestimmte im jetzigen Art. 22 Abs. 1 W.O. ausdrücklich:

„Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken."

Der Art. 38 W.O. bekam die entsprechende Fassung:

„Der Inhaber eines Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist."

Damit war aber § 24 des preußischen Entwurfs, soweit er das Teilakzept betraf, in seinem ersten Satze unvereinbar; in seinem zweiten Satze war er nunmehr, was die Haftung des Teilakzeptanten anlangt, überflüssig geworden. Ferner ließ sich der ursprüngliche Wortlaut von § 22 des preußischen Entwurfs mit dem Grundsatze der Zulässigkeit des Teil-

13) Protokoll Nr. X S. 52.
14) Vgl. hierüber Protokolle S. 53 ff.

akzepts nicht in Einklang bringen. Die Konferenz gab ihm daher eine auch das Teilakzept mit begreifende Fassung, indem sie statt „die im Wechsel verschriebene Summe“ die Worte: „die von ihm akzeptierte Summe“ setzte und ihn als Abs. 1 des Art. 23 W.O. hinter Art. 22 W.O. stellte[15]), der in seinem ersten Absatze das Teilakzept für zulässig erklärt, während sein zweiter Absatz an die Stelle von § 24 des preußischen Entwurfs getreten ist. Lediglich die Erwägung, der Bestimmung in § 22 des preußischen Entwurfs einen Wortlaut zu geben, der auch das Teilakzept mit ergriff, hat die Konferenz zu der erwähnten Änderung seines Textes veranlaßt. Die Frage der wechselrechtlichen Bedeutung des Mehrakzepts hinsichtlich des Überschusses, die ihr ganz fern lag, wollte sie damit nicht entscheiden.

Ist ein Teil- oder ein Vollakzept gegeben worden, so ist daher der jetzige Art. 23 Abs. 1 W.O. dem Wortlaute nach zu verstehen; liegt ein Mehrakzept vor, so sind die Worte „die von ihm akzeptierte Summe“ im Sinne der Fassung des preußischen Entwurfs: „die im Wechsel verschriebene Summe“ aufzufassen.

Im Anschlusse an diese der Entstehungsgeschichte des Art. 23 Abs. 1 W.O. gewidmete Betrachtung mag als für unsere Ansicht sprechend noch angeführt werden, daß die Leipziger Konferenz die Akzeptation als Vertrag auffaßte[16]),

---

15) Volkmar-Loewy, Die deutsche Wechselordnung erläutert, § 64 S. 107; Weidert, Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Akzepts, S. 6; Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung erläutert, S. 134.

16) Protokolle S. 211. Zu der Streitfrage, ob das Akzept ein Vertrag sei oder nicht, unsererseits Stellung zu nehmen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

was Lehmann S. 446[17]) nicht billigt. Verstößt aber gegen die streng durchgeführte Vertragstheorie, wie Lehmann S. 447 Anm. 12[18]) nicht unbeachtlich ausführt, schon das Teilakzept, das die Leipziger Konferenz allerdings ausdrücklich zuließ, um wieviel mehr das Mehrakzept, bei dem man kaum, wie es Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 95—100[19]) hinsichtlich des Teilakzepts tut, dem Präsentanten einen eventuellen Antrag auf den überschießenden Betrag, dessen Höhe er nicht im entferntesten ahnen kann, wird unterschieben dürfen.

Weiter sei erwähnt, daß unsere den Sinn des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte berücksichtigende Auslegung von Art. 23 Abs. 1 W.O. eine Unterstützung in einer Bestimmung der W.O. findet. Wenn nämlich Art. 29 Abs. 1 W.O. besagt:

> „Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in betreff der akzeptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden usw."

so ist hier, wie keiner Ausführung bedarf, „die akzeptierte Summe" nur entweder die Trattensumme oder die Teilakzeptsumme; die Stelle „die von ihm akzeptierte Summe" ist hier genau so zu verstehen, wie wir sie in Art. 23 Abs. 1 W.O. gedeutet wissen wollen.

Soviel zur Widerlegung der von Lehmann für seine Ansicht gegebenen Begründung.

Nur der Vollständigkeit halber sei uns die Bemerkung erlaubt, daß Lehmann seine Meinung mit den Forderungen

---

17) a. a. O.

18) a. a. O.

19) Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 28 S. 95—100. (Neue Folge 13. Band.)

der Billigkeit — nicht zu begründen — aber in Einklang zu bringen sucht. Doch ist das von ihm gewählte Beispiel: ein späterer gutgläubiger Wechselerwerber habe sich bei Unleserlichkeit der Wechselsumme auf die leserliche Akzeptsumme verlassen und müsse nun diese zu fordern berechtigt sein, da es Sache des Akzeptanten sei, sich über die Höhe der zu akzeptierenden Summe zu vergewissern, denkbar unglücklich und unwahrscheinlich.

Zunächst erscheint auf wohl jedem Wechsel die Wechselsumme mindestens zweimal; daß sie beide Male unleserlich ist, wird kaum vorkommen. Diese Möglichkeit aber zugestanden, so wird niemand einen Wechsel mit unleserlicher Wechselsumme nehmen. Dem widerspricht die Erfahrung vollständig. Jedermann sieht, wie Jacoby [20]) richtig bemerkt, auf die Wechselsumme, wenn er die Höhe der Wechselverbindlichkeit feststellen will, nicht auf den Akzeptvermerk, der höchstens zwecks Feststellung, ob ein Teilakzept vorliegt, beachtet wird.

Selbst wenn in diesem Lehmannschen Einzelfalle das Mehrakzept im vollen Umfange wechselrechtlich gültig sein sollte — was wir angesichts unseres obenstehenden Untersuchungsergebnisses natürlich bestreiten — so wäre eine verallgemeinernde Folgerung hieraus von der Hand zu weisen. Es verstößt gegen einen der elementarsten Rechtssätze, aus Spezialfällen zu generalisieren [21]). Lehmann selbst wird wohl z. B. die Forderung eines Wechselinhabers, der wußte oder grob fahrlässig nicht wußte, daß ein Mehrakzept vorlag, auf

---

20) In der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (herausgegeben von A. Brinz und M. Seydel). Neue Folge Band 10 S. 554.

21) Vgl. l. 4, 5 D. de legibus I, 3.

die ganze Akzeptsumme — also auch auf den Überschuß — als der Billigkeit entsprechend nicht bezeichnen können.

Gareis scheint sich in der 7. Auflage seiner Wechselordnung Lehmanns Ansicht anzuschließen, wenigstens zitiert er ihn für seine Behauptung[22]): „Akzept einer die Wechselsumme übersteigenden Summe ist für die ganze größere Summe bindend."

§ 4.

b) Die Ansicht Grünhuts.

Grünhut erwähnt „das Akzept über die Wechselsumme hinaus" in Band II seines Wechselrechts (erschienen als 2. Teil der 3. Abteilung von Bindings systematischem Handbuche der deutschen Rechtswissenschaft) auf Seite 225 f. und, wörtlich mit dieser Stelle übereinstimmend, in seinem Lehrbuche des Wechselrechts S. 246.

Er stellt fest, daß das Akzept „jedenfalls bis zur Höhe der Wechselsumme gültig ist, da in dem den höheren Betrag umfassenden Akzepte die geringere Wechselsumme inbegriffen erscheint"; er zitiert hierfür l. 1 § 4 D. V. O. 45, 1 und l. 110 pr., l. 113 D. 50, 17.

Er läßt aber weiter den Akzeptanten über die „ursprüngliche in der Tratte angegebene Summe" hinaus wechselmäßig haften, nämlich „gemäß seinem Skripturakte" auf die im Akzepte geschriebene Summe, und führt aus: „es verhält sich mit dieser ungewöhnlichen, meist gar nicht beabsichtigten, sondern irrtümlich vorgekommenen Modifikation so, wie mit den anderen; Art. 22 kommt analog zur Anwendung."

---

22) a. a. O. S. 114 Anm. 1.

Grünhut kann nur den Abs. 2 von Art. 22 W.O. analog anwenden wollen — er selbst äußert sich hierüber nicht —; denn Abs. 1 handelt nicht von der Haftung des Akzeptanten. Auch der Wortlaut seiner Bemerkung läßt darauf schließen, insofern als Grünhut diese Modifikation des Mehrakzepts „den anderen" gleichstellt, Absatz 2 des genannten Artikels aber von „anderen" Einschränkungen spricht. Endlich sagt Grünhut weiter unten: „Art. 22 läßt den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzepts haften" und meint damit gleichfalls nur dessen Absatz 2. Dieser lautet:

> „Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig."

Absatz 1 des gleichen Artikels aber bestimmt:

> „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken."

Hier taucht zunächst die rein sprachliche Frage auf, ob das Mehrakzept eine „Einschränkung" gegenüber dem Tratteninhalte darstellt. Man muß das verneinen[1]); und Grünhut müßte nach seinen eigenen Worten zu diesem Ergebnisse kommen. Denn „bis zur Höhe der Wechselsumme ist das Akzept gültig"; was darüber hinaus an einer Verpflichtungserklärung des Akzeptanten vorliegt, überschreitet das Maß der Haftung, das der Schöpfer der Tratte[2]) für den Bezogenen bestimmt hat. Also keine Einschränkung

1) Vgl. Zander, Das modifizierte Akzept, S. 10.
2) Vgl. Volkmar-Loewy a. a. O. S. 108.

des Akzepts, wohl aber ein Hinausgehen über den Zahlungsauftrag des Traſſanten liegt vor.

Mag man den Ausdruck „Einſchränkung“ deuten wie man will, mag man dieſer Erklärung einen entſcheidenden Einfluß auf die Frage der wechſelrechtlichen Bedeutung des Mehrakzepts in Höhe des Überſchuſſes beimeſſen oder nicht, jedenfalls enthält das Mehrakzept eine Modifikation — um eine neutrale Bezeichnung zu gebrauchen — des Akzepts im Vergleich zum Tratteninhalte. Und zwar iſt dieſe Modifikation hinſichtlich des in Art. 4 Nr. 2 W.O. genannten Trattenerforderniſſes, der Wechſelſumme', erfolgt. Wenn nun Abſ. 2 des Art. 22 W.O. von „anderen“ Einſchränkungen, im Sinne von Modifikation, ſpricht, ſo können damit nur ſolche gemeint ſein, die ſich auf „andere“ Beſtandteile der Tratte als die Wechſelſumme erſtrecken; denn von ihr iſt ja in Abſatz 1 die Rede geweſen. Es folgt hieraus, daß unter den Abſ. 2 des Art. 22 W.O. die Regelung des Mehrakzepts, ſoweit es die Trattenſumme überſteigt, nicht mit einbezogen werden kann. Wollte man es doch tun, ſo würde man dem Willen des Geſetzgebers zuwiderhandeln, der in ſchon äußerlich erkennbarer Weiſe zwiſchen Modifikationen hinſichtlich der Wechſelſumme und ſog. „anderen“ unterſchieden hat. Man würde zugleich damit dieſe Unterſcheidung als überflüſſig und geſetzestechniſch mangelhaft hinſtellen [3]).

Wir ſehen alſo, daß die wechſelmäßige Haftung des Mehrakzeptanten auf den Überſchuß aus Art. 22 Abſ. 2

---

3) Daß die Leipziger Konferenz die verſchiedenen Arten der Modifikationen bewußtermaßen nicht gleichmäßig behandelt hat, ergibt ſich aus Prot. S. 50 ff.

W.O., der anders geartete rechtliche Verhältnisse regelt, nicht gefolgert werden kann.

Auch kann die eben genannte Bestimmung nicht aus dem Gesichtspunkte der Analogie zur Lösung unserer Frage herangezogen werden. Analogie ist die Anwendung einer für gewisse Verhältnisse bestimmten Rechtsnorm auf verwandte Verhältnisse wegen Gleichheit des Grundes [4]). Hier fehlt es aber an einem verwandten Verhältnisse, wie schon oben angeführt, und auch an der Gleichheit des Grundes. Wenn nämlich das Gesetz den gemäß Absatz 2 des Art. 22 W.O. Akzeptierenden nach dem Inhalte seines Akzepts haften läßt, so tut es das deshalb, weil es dem Wechseleigentümer, dem gegenüber die Annahme als gänzlich verweigert gilt und der sonach überhaupt keinen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Akzeptanten hätte, wenigstens die wechselrechtliche Forderung auf die Leistung des Akzeptanten insoweit sichern will, als dieser angenommen hat. Der praktische Zweck dieser Bestimmung ist also der Schutz des Wechseleigentümers in seinem Anspruche aus der Tratte, wenn auch nicht im vollen Umfange, so doch nach Maßgabe des Akzepts. Bei einem Akzepte auf einen die Tratte übersteigenden Betrag besteht dagegen in Höhe der Trattensumme der volle Anspruch des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten schon; läßt man ihn auch noch auf den Überschuß haften, so gibt man dem Wechselinhaber mehr als er nach dem Tratteninhalte zu verlangen berechtigt ist. Die Grünhutsche Theorie führt also zu einem ganz andern Erfolge als ihn der Gesetzgeber mit der Vorschrift des Abs. 2 von Art. 22 W.O. beabsichtigt hat; sie muß dahin führen,

4) Dernburg, Pandekten I. Bd. I. Abt. § 38 S. 83.

weil sie die Analogie in Verkennung ihres Wesens auf zwei Fälle anwendet, die zueinander nicht in diese Beziehung gesetzt werden können.

Grünhut sucht uns von der Richtigkeit seiner Theorie durch folgende Erwägung zu überzeugen:

> „Art. 22 läßt den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzeptes haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht in Einklang stehenden Weise akzeptiert hat, obgleich er etwas akzeptiert hat, wozu eine Aufforderung nicht vorliegt, z. B. den in der Tratte angegebenen Verfalltag und Zahlungsort zurückweist und willkürlich einen andern Tag und Ort bestimmt; warum soll der Akzeptant nicht auch dann nach dem Inhalte seines Akzeptes haften, wenn er an Stelle der vom Trassanten gesetzten Summe eine höhere Summe substituiert? Die einzelnen wesentlichen Bestandteile sind ja rechtlich durchaus gleichwertig."

Unrichtig ist die Behauptung Grünhuts „Art. 22 lasse den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzeptes haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht in Einklang stehenden Weise akzeptiert habe", in dieser allgemeinen Form. Ihr ist bloß dann zuzustimmen, wenn die abweichende Akzeptation des Bezogenen als Einschränkung im Sinne von Abs. 2 des Art. 22 auftritt. Gerade über die Haftung eines Akzeptanten, dessen Abweichung in der Annahme sich auf die Trattensumme bezieht, schweigt Art. 22 vollständig.

Weiter sollen die wesentlichen Bestandteile der Wechselerklärung des Trassanten — nur diese kann Grünhut hier meinen — rechtlich durchaus gleichwertig sein. Das sind

sie zweifellos insofern, als der Mangel irgend eines wesentlichen Erfordernisses — ohne Unterschied, welches es sei — eine Schrift mit Wechselkraft nicht entstehen läßt. Die Art. 4 und 7 W.O. zwingen zu dieser Annahme. Aus dieser Gleichwertigkeit der wesentlichen Trattenbestandteile in formeller Hinsicht folgt aber noch nicht ihre Gleichwertigkeit in anderen Beziehungen. Gerade Grünhuts Behauptung wird uns zu der Erkenntnis führen, daß das Gesetz die wesentlichen Trattenbestandteile, soweit sie die Unterlage für abweichende Akzeptationen des Bezogenen bilden, nicht einheitlich behandelt, sie also offenbar in dieser Hinsicht nicht für gleichwertig erachtet.

Art. 22 W.O. teilt die Akzeptmodifikationen des Bezogenen in zwei Gruppen: auf der einen Seite steht die Annahme für nur einen Teil der Trattensumme, die zweite Gruppe bilden „andere Einschränkungen", die in der Modifikation der anderen wesentlichen Bestandteile der Tratte bestehen. Die letztere Gruppe wird in Absatz 2 von Art. 22 W.O. erschöpfend geregelt, sowohl was die Rechte des Wechselinhabers als auch was die Haftung des Akzeptanten anlangt.

Die Beschränkung des Akzepts auf einen Teil der Trattensumme erwähnt zwar Absatz 1 des Art. 22, doch regelt er sie nicht erschöpfend. Er erklärt bloß die grundsätzliche Zulässigkeit des Teilakzepts; die Rechte des Wechselinhabers hinsichtlich des nicht angenommenen Betrags sind in Art. 25 behandelt; die Haftung des Akzeptanten aus dem Teilakzepte bestimmt der Art. 23 Abs. 1 W.O. Das Teilakzept erfährt also eine sorgsamere Behandlung als sonstige Einschränkungen, weil es die am häufigsten vorkommende und wichtigste Akzeptmodifikation ist. Daß ihm

schon bei der Entstehung der W.O. im Unterschiede von den andern Modifikationen besondere Beachtung geschenkt worden ist, ergibt eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Art. 22 W.O.[5]).

Hieraus ist zu erkennen, daß die W.O. die einzelnen wesentlichen Bestandteile der Tratte, soweit sie Anlaß zu Modifikationen in der Annahme geben, nicht gleich hoch bewertet, sondern der Wechselsumme eine überwiegende Bedeutung beimißt.

Grünhuts Satz von der rechtlichen Gleichwertigkeit der wesentlichen Wechselbestandteile ist angesichts der verschiedenartigen Behandlung der möglichen Akzeptmodifikationen durch das Gesetz nicht aufrecht zu erhalten, so richtig er in Ansehung eines die Ungültigkeit der Tratte und der Anschlußerklärungen bewirkenden Formmangels ist (vergl. Art. 4, 7 W.O.). Damit ist aber auch das Argument für die Gültigkeit des Mehrakzepts hinsichtlich des die Trattensumme übersteigenden Betrags, das Grünhut auf diesen Satz stützt, hinfällig geworden.

Wir kommen sonach zu einer Ablehnung der Grünhutschen Theorie.

§ 5.

c) Die Ansicht Thöls.

Thöl beschäftigt sich an zwei Stellen seines Lehrbuchs[1]) mit unserer Frage. Zunächst behauptet er auf S. 271: „wenn die akzeptierte Summe größer ist, als die gezogene

---

5) Vgl. Zander a. a. O. 12 f.; Leo, Das beschränkte Akzept nach Art. 22 der Deutschen Wechselordnung, S. 10 ff.

1) Thöl a. a. O. 4. Auflage.

Summe, so kann das Akzept für den Überschuß ein eigener Wechsel sein“ und erklärt sich S. 281 näher darüber:

> „wenn die akzeptierte Summe größer ist wie die gezogene, so ist das Akzept für den Überschuß kein Akzeptwechsel, denn ein solcher ist Annahme eines Zahlungsauftrags, wenn auch nicht eines wirklichen, doch notwendig eines geschriebenen; es ist aber ein eigener Wechsel, und zwar dann ein gültiger, weil formrichtiger, wenn das Akzept ein Ortsdatum und Zeitdatum hat.“

In der ersten, vor der A.D.W.O. erschienenen Auflage seines Lehrbuchs hat Thöl sogar (§ 201 III und Note 23) ein solches Akzept, auch ohne daß es Orts- und Zeitdatum hatte, für einen eigenen Wechsel in betreff des Überschusses erklärt. Mit Rücksicht auf die positive Vorschrift von Art. 96 Nr. 6 W.O. hat er nunmehr seine Ansicht in der wiedergegebenen Weise eingeschränkt.

Im folgenden soll genau auf Thöls eigene Worte eingegangen werden, um aus den sich hieraus ergebenden Folgerungen ein Urteil über seine Ansicht zu gewinnen. Nach Thöl gibt es (S. 92, 93) dem Wechselversprechen nach drei Arten von Wechseln: den Wechsel des Trassanten, des Akzeptanten, des Gebers eines eigenen Wechsels. Der Wechsel des Indossanten ist der Wechsel eines Trassanten; denn das Indossament ist eine Tratte. Thöl spricht direkt von „Akzeptwechsel“. Wenn aber Brauer (S. 358)[2]) hieraus schließt, Thöl erblicke darin eine „selbständige“ Wechselerklärung oder einen „selbständigen“ Wechsel in dem Sinne der Voraussetzungslosigkeit, so ist das unrichtig. „Viel-

2) In seinem Aufsatze im Archiv für Wechselrecht Bd. V.

mehr setzt der Akzeptwechsel eine Tratte voraus; er ist ein Wechsel im Anschluß an die Tratte. Daher bestimmt sich der Inhalt des Akzeptes nach der Tratte“ (S. 267, 279). Sonach steht das Akzept nach Thöls Ansicht — wenn er auch den von Wächter beliebten Ausdruck „Anschlußwechsel“ nicht braucht und nicht von Akzessorietät des Akzeptes spricht — in Abhängigkeit vom Inhalte der Tratte [3]). Ganz entschieden widerspricht Thöl der Auffassung des Akzeptes als eines eigenen Wechsels: „Das Akzept ist nicht ein eigener Wechsel des Trassaten, sondern es ist ein trassiert-akzeptierter Wechsel“. „Der Akzeptant verspricht auf den Grund und in Gemäßheit des Auftrags, welcher aus der Tratte erhellt (und ihm von dem Wechselnehmer überbracht wird). Er sagt also: „ich verspreche dir auftragsgemäß die Summe“ “ (S. 297 Anm. 1).

Was sagt dann nach Thöls Ansicht der Bezogene, der auf eine ihm vom Aussteller übersandte Tratte über 100 Mk. schreibt: „angenommen für 1000 Mk. Orts- und Zeitdatum. Name.“? Will man mit Thöl für den Überschuß einen Eigenwechsel annehmen, so kann die Antwort nur lauten: „ich verspreche dir auftragsgemäß die Summe von 100 Mk. und zahle dir gegen diesen weiteren Wechsel weitere 900 Mk.“ [4]). Der Mehrakzeptant gibt also nach Thöl durch die eine Zeichnung „angenommen für 1000 Mk.“ zwei Wechselversprechen: einen Akzeptwechsel über 100 Mk. und einen eigenen Wechsel über 900 Mk.

---

3) Vgl. auch R.O.H.G. Entsch. vom 4. IX. 1874 Band 14 S. 60 f.

4) Mit Mehlhose von dem Falle auszugehen, daß der Bezogene auf die Tratte einen vollständigen, auf mehr als die Trattensumme lautenden Eigenwechsel schreibt, erscheint uns im Hinblick auf die eben zitierte Anmerkung Thöls nicht empfehlenswert.

Nehmen wir einmal an, das Mehrakzept beruhe nicht auf einem Versehen, sondern der Akzeptant habe sich tatsächlich auf die vollen 1000 Mk. wechselrechtlich verpflichten wollen — was spricht dann dafür, daß er hinsichtlich des überschießenden Betrags von 900 Mk. sich gerade in der Form des eigenen Wechsels verbindlich machen wollte, und was berechtigt Thöl, seiner Erklärung sonach einen geteilten Willen, gerichtet einmal auf Ausstellung eines „Akzeptwechsels" von 100 Mk. und weiter auf Ausstellung eines eigenen Wechsels von 900 Mk., unterzulegen?

Wenn wir im Folgenden dem vermutlichen Willen des Bezogenen nachgehen, so sind wir uns darüber klar, daß dem Willensmomente bei der formalen Natur der Wechselobligationen eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen ist, daß es mehr auf das ankommt, was geschrieben, als auf das, was gewollt ist, daß mit anderen Worten der erklärte Wille, wie er sich aus der Urkunde selbst ergibt [5]), dem Erklärungswillen vorgeht. Immerhin können diese Ausführungen vielleicht über die inneren Gründe, die Thöl zu seiner Eigenwechseltheorie veranlaßt haben, Aufschluß geben oder wenigstens auf sie hinleiten.

Bleiben wir also bei dem oben genannten Beispiele. Die Tratte lautet auf 100 Mk., das Akzept: „angenommen für 1000 Mk. Orts- und Zeitdatum. Name".

Wechselmäßig verpflichten kann sich der Bezogene hinsichtlich des Mehrbetrags nach Thöl in den drei genannten

5) Daher bleibt nach Staub a. a. O. S. 88 Anm. 9, Bernstein a. a. O. S. 69, Lehmann a. a. O. § 115 S. 453 mit Anm. 15, Volkmar-Loewy a. a. O. S. 69, Kalessa, Handbuch des österreichischen und gesamten deutschen Wechselrechts, S. 36 der Akzeptant sogar aus einem durchstrichenen Akzepte wechselrechtlich voll verpflichtet. Diese Ansicht ist allerdings nicht unbestritten.

Formen: als Trassant bezw. Indossant, als Akzeptant, als Geber eines eigenen Wechsels (s. oben § 5 Abs. 3).

Die Annahme, daß der Bezogene für den Mehrbetrag eine neue Tratte oder ein Indossament habe ausstellen wollen, ist ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die nach Höhe der Trattensumme zweifellos direkte Zahlungsverpflichtung des Mehrakzeptanten unvermittelt für den Mehrbetrag in ein indirektes Zahlungsversprechen umzuformen, ist nicht mehr ein Eingehen auf den vermuteten Willen des Erklärenden, sondern eine ungerechtfertigte Willkür; denn sie würde die zweifellos als einheitliche gegebene Erklärung ohne Recht und Grund zerreißen. Soviel uns bekannt, hat auch noch niemand den Gedanken ausgesprochen, daß in Ansehung des Mehrbetrags eine neue Tratte oder ein Indossament des Mehrakzeptanten vorliege [6]).

Sonach wäre noch zu prüfen, ob der Akzeptant einen eigenen Wechsel für den Überschuß ausstellen oder auch insoweit akzeptmäßig haften wollte.

Der eigene Wechsel spielt in der Handelswelt eine untergeordnete Rolle. Es ist allgemein bekannt und wird auch von Thöl [7]) eingeräumt, daß der Kaufmann, „um seinen Trattenkredit zur Schau zu stellen und ihn aufrecht zu erhalten, das Ausstellen eines eigenen Wechsels vermeidet, auch dann, wenn ein solcher Wechsel den unterliegenden Verhältnissen am natürlichsten entspricht.“ Wer

6) Jeder Versuch, auf die sog. „Tratte“ oder das sog. „Indossament“ die Vorschriften der W.O. anzuwenden, zeigt uns die Ungeheuerlichkeit einer solchen Konstruktion. Eine weitere Erörterung dieses Gegenstands führt zu unfruchtbaren und weitschweifigen Gedankengängen.

7) a. a. O. S. 605.

einen eigenen Wechsel ausstellt, bezeichnet damit seinen Kredit als dieser Sicherung bedürftig. Bei dieser allgemeinen Scheu vor der Ausstellung eigener Wechsel wird man sich hüten müssen, bei einer auslegungsbedürftigen Wechselerklärung von vornherein diese dem kreditlichen Rufe des Ausstellers ungünstige Form[8]) als von ihm gewollt anzunehmen; es wäre das eine große Härte und eine aufgezwungene Unbilligkeit, da es meistens in direktem Widerspruche mit dem wirklichen Willen des Erklärenden stände.

Wäre aber wirklich im Ausnahmefalle der Bezogene auf Grund besonderer Abrede mit dem derzeitigen Wechselinhaber verpflichtet, außer dem Akzepte in Höhe der Trattensumme noch einen Eigenwechsel für den Überschuß auszustellen, so würde er dies kaum auf der ihm lediglich zur Akzeptation vorgelegten Tratte tun, die für ihn ein fremdes Papier bleibt, und zwar deshalb nicht, weil die mit einem Eigenwechsel versehene Tratte in Umlauf kommen und so seinen Kredit beeinträchtigen kann. Auch würde sich der Wechselinhaber mit diesem Verfahren aus praktischen, die Verwertung der beiden auf einem Papiere befindlichen Wechsel betreffenden Gründen, die unten[9]) zu besprechen sein werden, nicht einverstanden erklären. Der Bezogene würde vielmehr den Eigenwechsel besonders geben, der vielleicht ein Depotwechsel bleiben soll.

Nach dem Gesagten ist nicht anzunehmen, daß der Bezogene für den überschießenden Betrag einen eigenen

8) Vgl. Kitka, Erläuterungen über die österreichische (deutsche) Wechselordnung und den österreichischen Wechselprozeß vom 25. Jan. 1850, S. 5; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 299; Hoffmann, Allgemeine Encyklopädie Bd. II S. 739; Schär-Langenscheidt, Wechselkunde und Wechselrecht, S. 14.

9) Vgl. unten S. 59 ff.

Wechsel hat ausstellen wollen; wir glauben sogar sagen zu können, daß er gerade das nicht gewollt hat. So bliebe nur die letzte Möglichkeit, daß er sich auch für den Überschuß akzeptmäßig hat verpflichten wollen. Das ist auch das Nächstliegende, sich schon aus dem Wortlaute des Mehrakzepts Ergebende[10]). Gesetzt, der Bezogene habe an den zum Akzepte Präsentierenden eine höhere Summe zu zahlen als die Tratte angibt und er wollte diese Schuld begleichen, so stellt er das Akzept auf die ganze Schuldsumme aus. Daß er damit einen der verrufenen eigenen Wechsel ausstellen könnte, kommt ihm gar nicht in den Sinn. Er betrachtet seine Zeichnung, was ihm bei ihrer Kürze selbstverständlich erscheint, als einheitlichen Akt, genau so wie er die Zahlung der gezeichneten Summe am Verfalltage als Einlösung der auf ihn gezogenen Tratte, nicht als Einlösung zweier Wechsel betrachten und buchen würde.

Wir kommen also zu dem Ergebnisse, daß für den Mehrbetrag ein auf akzeptmäßige Haftung gerichteter Wille des Bezogenen zu vermuten sein wird. Eine andere Frage ist freilich, ob insoweit seine Willensäußerung rechtswirksam ist und nicht formelle Bedenken dem entgegenstehen.

Thöls eigene Worte: „wenn die akzeptierte Summe größer ist, als die gezogene, so ist das Akzept für den Überschuß *kein Akzeptwechsel*“ deuten darauf hin, daß er *diese* Möglichkeit — daß ein Akzeptwechsel für den Überschuß vorliege — als die sich zuerst aufdrängende ins Auge gefaßt hatte, wenn er sie auch sofort als unhaltbar ablehnt. Nach seiner Meinung ist das Mehrakzept vielmehr für den

10) Vgl. hierüber auch Renauds Aufsatz „Zur Lehre von den trassiert-eigenen Wechseln ohne distantia loci“ in Goldschmidts Zeitschrift Band VII S. 403 ff.

Überschuß dann ein eigener Wechsel, wenn es Orts- und Zeitdatum enthält[11]). Diese formelle Tatsache ist also entscheidend für die wechselmäßige Gültigkeit des Mehrakzepts hinsichtlich des Überschusses.

Nun wird die Mehrzahl der Akzepte überhaupt ohne oder ohne vollständige Datierung gegeben. Es würde also nach Thöl ein in diesen Fällen etwa vorhandener Wille auf Ausstellung eines Eigenwechsels für den überschießenden Betrag ebenso unbeachtet bleiben wie er anderseits bei jedem vollständig datierten Mehrakzept trotz des meist entgegenstehenden Willens einen Eigenwechsel für den Überschuß konstruiert. Schon hieraus ergibt sich, daß Thöl auf den Erklärungswillen des Bezogenen gar keinen Wert legt. An anderer Stelle[12]) spricht er offen aus: „Es ist nicht entscheidend, ob ein eigener oder ein Akzeptwechsel unter dem Akzept verstanden ist, sondern ob eine Wechselverpflichtung gewollt ist und ob sie den erforderlichen ausreichenden Inhalt hat." Nur soweit unmittelbar aus der Urkunde der Wille des Bezogenen ersichtlich ist, sich überhaupt wechselmäßig verpflichten zu wollen, kommt das Willensmoment

---

11) Die Stelle S. 281 von Thöls Lehrbuch enthält einen logischen Fehler. Da das Akzept für den Überschuß einen gültigen, weil formrichtigen eigenen Wechsel nur bildet, wenn es mit Orts- und Zeitdatum versehen ist, so ist es eben sonst kein eigener Wechsel, mag es auch unter dieser falschen Flagge segeln. Thöl spricht unrichtigerweise erst von einem eigenen Wechsel überhaupt und dann im Falle der Orts- und Zeitdatierung von einem „gültigen" eigenen Wechsel.

12) a. a. O. S. 293, wo er sich gegen die Entscheidung des R.O.H.G. Bd. XV S. 358 vom 26. Januar 1875 wendet, die seine Auffassung des mit Orts- und Zeitdatum versehenen Alleinakzepts des Nichtbezogenen als Eigenwechsel des sog. Akzeptanten mit der Begründung bekämpft, „daß weder dem Willen noch der Form nach das Akzept ein eigener Wechsel sei".

für Thöl in Frage; was im einzelnen gewollt ist, dem forscht er nicht nach. Diese Auffassung halten auch wir für die richtige (vgl. hierzu auch Staub S. 37 Anm. 69), und stimmen Thöl insoweit bei.

Hiermit ist zwar negativ festgestellt, daß die besondere Willensmeinung des Bezogenen auf die Bildung von Thöls Ansicht ohne Einfluß gewesen ist, es ist aber noch keine positive Erklärung dafür gegeben, warum Thöl den Überschuß des Mehrakzepts als Eigenwechsel ansieht. Um den inneren Grund hierfür zu erkennen, ist auf die Behandlung einiger anderer wechselrechtlicher Streitfragen durch Thöl kurz hinzuweisen. Den kraft positiver Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 W.O. als Tratte ungültigen trassiert-eigenen Platzwechsel erklärt Thöl für einen eigenen Wechsel, § 159[13]). Im Widerspruche mit seiner S. 293 Anm. 5 vertretenen Ansicht fragt er nach dem besonderen Willen des Ausstellers, erklärt eine gewollte Tratte für ungültig, einen gewollten eigenen Wechsel für gültig und spielt das Ganze auf die Frage hinaus, ob der Wille anzunehmen sei, einen ungültigen oder einen gültigen Wechsel geben zu wollen. Unter Berufung auf l. 80 D. de V.O. 45, 1 und l. 67 de R.J. 50, 17 entschließt er sich für das letztere.

An dem Alleinakzepte des Nichtbezogenen versucht er die verschiedensten Auslegungsmöglichkeiten, § 84 S. 292/93, und kommt zu dem Schlusse, daß „das Alleinakzept, falls es vollständig datiert ist, *nur* als ein eigener Wechsel des sog. Akzeptanten aufrecht erhalten werden *kann*".

Thöl behandelt die beiden erwähnten Streitfragen, wie im Hinblick auf die zitierten Digestenstellen und auf den

13) a. a. O. § 159 S. 629 f. mit Anm. 15 und 16.

Wortlaut seiner Ausführung nicht bezweifelt werden kann, von einem und demselben Grundsatze aus. Dieser lautet dahin: wechselrechtliche Streitfragen sind so zu entscheiden, daß eine wechselrechtliche Wirkung der Skripturen bestehen bleibt[14]).

Aus Scheu davor, eine Wechselerklärung für ungültig ansehen zu müssen, versteigt sich Thöl zu gewagten Auslegungen. Man wird demzufolge nicht fehlgehen, wenn man sagt: Da Thöl die Verpflichtung des Bezogenen auf den Überschuß nicht als eine andere wechselmäßige Erklärung aufrecht erhalten kann, deutet er sie in bewußter Anwendung seines Grundsatzes als einen eigenen Wechsel. Hier liegt der innere Grund und zugleich der Zweck der Eigenwechseltheorie — dem Prinzipe zuliebe müssen dem einheitlichen kurzen Akzeptvermerke des Mehrakzeptanten zwei Wechselerklärungen — ein Akzept und ein eigener Wechsel — untergeschoben werden.

Die Frage ist nur, ob der Thölsche Grundsatz, der sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz im allgemeinen preußischen Landrechte Teil I Tit. IV §§ 73, 74 ausgesprochen findet, auf die wechselrechtlichen Erklärungen Anwendung leidet. Wir möchten das aus guten Gründen verneinen. Das Wechselrecht ist formalistischer Natur und verlangt daher unzweideutige und zweifellose Willenserklärungen. Läßt sich ihr Inhalt aus der Urkunde selbst nicht zweifels-

---

14) Übrigens vertritt nicht allein Thöl diesen Grundsatz. Die gleiche Regel: „unter mehreren möglichen Auslegungen verdient diejenige den Vorzug, nach welcher die Urkunde als Wechsel erscheint" findet sich bei Lehmann a. a. O. S. 337, der die gleichen Digestenstellen zitiert.

frei deuten, so sind sie eben wechselrechtlich ungültig[15]). Da gibt es kein Eingehen auf den wahren Willen des Erklärenden, keine wechselrechtliche Konversion, die ja das gleiche voraussetzen würde[16]). Das Gesetz, das so einschneidende materiellrechtliche Wirkungen an die Wechselerklärungen knüpft, verlangt mit Recht volle Klarheit als erste Bedingung ihrer wechselmäßigen Gültigkeit. Mag Thöls Grundsatz auf sonstige Rechtsgebiete Anwendung finden, mit dem formalen Wechselrechte ist er unverträglich. Das ist von der Rechtsprechung wiederholt erklärt worden (R.O.H.G. Bd. XV Nr. 99 S. 358 am Anfang: Entsch. vom 26. Januar 1875; vor allem R.O.H.G. Bd. XVII S. 264: Entsch. vom 7. Mai 1875 und Ob. Trib. Berlin: Entsch. vom 6. Februar 1864 [in Seufferts Archiv XVIII S. 171]; R.O.H.G. Bd. XXI S. 169 f.; Entsch. vom 17. Oktober 1876, auch Bd. XXIV S. 274 f.: Entsch. vom 16. Oktober 1878; vergleiche auch Staub S. 37 Anm. 69).

Prüfen wir nunmehr die Thölsche Theorie nach der formellen Seite hin. „Formrichtig" soll nach Thöl der vollständig datierte Eigenwechsel auf den Überschuß sein. Entspricht er wirklich den Vorschriften des Art. 96 W.O. über die Erfordernisse des eigenen Wechsels[17])?

---

15) Ob und was sie für eine zivilrechtliche Bedeutung haben können, ist eine andere Frage, die mit unserer Arbeit in keinem Zusammenhange steht. Vgl. hierüber hinsichtlich des Mehrakzepts R.G. Bd. 48 S. 229; Römer im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 36 S. 87 f. (in seinem Aufsatze „zur Lehre von der Conversion der Rechtsgeschäfte").

16) Vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. I S. 331; Dernburg, Bürgerliches Recht II 2 § 251 S. 286.

17) Dernburg erklärt a. a. O. S. 320 kurz und richtig: „es fehlt die Form des eigenen Wechsels, wenn die Form des Akzepts gewählt wurde" [über die Bedeutung der Form bei Dernburg s. auch

Bei einem Akzepte über 1000 Mk. auf einer Tratte über 100 Mk. würde ein Eigenwechsel von 900 Mk. entstehen. Das ergibt eine Subtraktion der Trattensumme von der Akzeptsumme. Mit Hilfe eines Rechenexempels also erhalten wir erst die Summe des eigenen Wechsels. Im eigenen Wechsel selbst tritt sie uns nicht entgegen. Das Gesetz verlangt aber in Ziffer 2 des Art. 96 W.O. die „Angabe der zu zahlenden Geldsumme". Darunter ist nach der allgemeinen, richtigen Ansicht eine absolute, zahlenmäßig fest bestimmte Summe verstanden [18]), nicht eine solche, die sich erst als Ergebnis einer Rechenoperation darstellt. Die gegen den Eigenwechsel zu zahlende Summe muß sofort ersichtlich [19]) sein; das ist sie nicht, wenn sie nicht im Wechsel direkt angegeben, sondern erst durch Gedankenoperationen bestimmbar ist. Daher verstößt der Thölsche Eigenwechsel gegen die Vorschrift der Ziffer 2 von Art. 96 W.O., die gemäß ihrer wechselrechtlichen Natur mit formaler

---

S. 275 III]. Da aber Thöl S. 293 behauptet: „Für die Willenserklärung des Ausstellers eines eigenen Wechsels, daß er Zahlung leisten wolle, sind keine besonderen Worte, ist also keine besondere Form, welche das Wort akzeptiert, angenommen, oder ähnliche ausschlösse, vorgeschrieben," so genügt Dernburgs Bemerkung zu seiner Widerlegung nicht.

18) Thöl selbst zitiert als seiner Ansicht entsprechend auf S. 99 seines Lehrbuchs den § 750 des allgemeinen preußischen Landrechts: „sowohl eigene als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen gerichtet werden". Vgl. weiter v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 131; Wächter a. a. O. S. 143, 144; Rehbein, Wechselordnung, S. 18 Anm. 4; Grünhut, Wechselrecht Bd. I S. 339, 343 mit Anm. 18; Grünhut, Lehrbuch, S. 65, 67; Bluntschli, Allgemeine deutsche Wechselordnung, S. 25; Dernburg a. a. O. S. 277.

19) Weil das bei einem Wechsel mit Zinsversprechen nicht der Fall war, wurde dieses von der Nürnberger Kommission für ungültig erklärt. Vgl. Cosack a. a. O. S. 266; Lehmann a. a. O. S. 344; Weidert a. a. O. S. 14.

Strenge zu deuten ist[20]). Läßt man in der Strenge der Auslegung nach, etwa weil, wie im vorliegenden Falle, die Summe leicht bestimmbar ist, so würde es schwer sein, eine Grenze zu ziehen für die zulässige Freiheit in der Bezeichnung der Wechselsumme.

Wie sich nun aus Art. 98 Z. 1 verbunden mit Art. 7 S. 1 W.O. ergibt, macht der Mangel des in Art. 96 Z. 2 W.O. benannten Erfordernisses *jeden* Eigenwechsel ungültig, also auch den Thölschen auf den Überschuß des Akzepts. Schon hieran also scheitert Thöls Theorie unrettbar, da seine Mehrbetragseigenwechsel sämtlich an diesem formalen Mangel leiden *müssen*.

In den allermeisten Fällen fehlt dem Thölschen Eigenwechsel — für die Folge sei damit der Kürze halber der Eigenwechsel auf den überschießenden Betrag des Mehrakzepts bezeichnet — noch ein weiteres wesentliches Erfordernis, das Zahlungsversprechen des Ausstellers im Wechselkontexte — es müßte denn das Akzept in der Form gegeben sein: „*ich zahle* 1000 Mk. Orts- und Zeitdatum. Unterschrift des Bezogenen[21])."

Aufgezählt ist das Zahlungsversprechen des Ausstellers zwar nicht ausdrücklich unter den Erfordernissen des Art. 96 W.O.; es ist aber aus Ziffer 3: „Der Name der Person oder die Firma, *an welche* oder *an deren Ordre* der Aussteller *Zahlung leisten will*" zu schließen und wird nach allgemeiner Ansicht — auch von Thöl S. 606/607 — für ein wesentliches Erfordernis des eigenen Wechsels ge-

---

20) Vgl. Cosack a. a. O. S. 269.

21) Zulässig nach Art. 21 Abs. 2 W.O., aber wohl in der Praxis kaum vorkommend.

halten[22]). Thöl wird sich selbst kaum bewußt geworden sein, daß er zugleich mit der Aufstellung des Zahlungsversprechens als wesentlichen Erfordernisses die allermeisten der von ihm in die Rechtswissenschaft eingeführten Überschußeigenwechsel selbst für ungültig erklärt hat; denn diese enthalten — abgesehen von der erwähnten raren Ausnahme — kein Zahlungsversprechen.

Auch der Inhalt der Tratte kann in diesem Punkte zur Ergänzung des Inhalts des Eigenwechsels nicht herangezogen werden. Denn die Tratte enthält ein indirektes Zahlungsversprechen, einen Zahlungsauftrag, der Eigenwechsel benötigt ein direktes Zahlungsversprechen. Über diese Schwierigkeit käme Thöl, der ja S. 630 seines Wechselrechts den trassiert-eigenen Platzwechsel in einen eigenen Wechsel umdeutet, vielleicht hinweg, indem er den Nachdruck darauf legte, daß auch die Tratte ein Zahlungsversprechen, wenn auch nur indirekt, enthält, und ein direktes für seinen Eigenwechsel herausläse. Nun lautet aber — das ist das Entscheidende — die Tratte nur auf die Wechselsumme, nicht auf die Akzeptsumme; es ist für die Differenz zwischen beiden, also gerade für den Betrag des Eigenwechsels, weder ein direktes noch ein indirektes Zahlungsversprechen in der Tratte vorhanden, kann daher auch nicht für den Eigenwechsel aus ihr entlehnt werden.

22) Vgl. auch die entsprechenden Ausführungen über den Zahlungsauftrag bei der Würdigung von Lehmanns Theorie und weiter Staub a. a. O. S. 325 f. Anm. 10; Lehmann a. a. O. § 104 S. 385, 386; Rehbein a. a. O. S. 167 Anm. 1 Abs. 2; v. Canstein a. a. O. § 11 S. 141; Lehmann in Birkmeyers Enzyklopädie S. 693; Grünhut, Wechselrecht Bd. I § 59 i. V. mit § 58; Seufferts Archiv Bd. 18 Nr. 171 S. 504. Siehe auch Renauds Aufsatz: „Zur Lehre von den trassiert-eigenen Wechseln ohne distantia loci" in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 7 S. 387 ff.

Daher mangelt der überwältigenden Mehrheit der Thölschen Eigenwechsel unter Folge der Ungültigkeit auch das Erfordernis des Zahlungsversprechens.

Wir haben im Vorstehenden die Ergänzung des Thölschen Eigenwechsels durch die Tratte erwähnt. Da nämlich Thöl in den kurzen Akzeptvermerk des Bezogenen einen formrichtigen Eigenwechsel für den überschießenden Betrag hineinlegt, muß dieser auf seine gesetzlichen Formerfordernisse, soweit notwendig, durch ihre Entnahme aus dem Tratten· inhalte gebracht werden; eine andere Erklärung, aus der diese Erfordernisse entlehnt werden könnten, liegt nicht vor. Ob dieses von Thöls Standpunkt aus einzig mögliche Verfahren richtig ist, steht weiter unten zu erörtern.

Von den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 96 W.O. hat der Thölsche Eigenwechsel nur die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; es fehlt ihm, wie oben dargetan, stets die Angabe der zu zahlenden Geldsumme und fast stets das Zahlungsversprechen, und beides ist auch nicht aus der Tratte zu entlehnen. Vorhanden ist zwar eine Namensschrift des Ausstellers, doch ist noch zu untersuchen, ob sie stets eine Unterschrift im Sinne von Art. 96 Z. 5 W.O. ist.

Dagegen sind die übrigen drei Formerfordernisse: die Bezeichnung als Wechsel (Wechselklausel), der Name des Remittenten und der Verfalltag, aus dem Kontexte der Tratte zu ergänzen.

Es kommen aber auch Fälle vor, in denen die Ergänzung hinsichtlich des einen oder des anderen oder auch dieser sämtlichen Erfordernisse nicht möglich ist, so daß es also dann auch insoweit an einem formrichtigen Eigenwechsel gebricht. Hierbei handelt es sich meistens um

Tratten, die, unter die Herrschaft eines ausländischen Wechselrechtes fallend, gültig auf einen Inländer gezogen und deren Mehrakzepte im Inlande gegeben, also nach inländischem Rechte zu beurteilen sind. Gewisse ausländische Wechselgesetzgebungen lassen nämlich gültige Wechsel ohne Wechselklausel und ohne Angabe des Remittenten zu; auch kann nach einigen die Verfallzeit auf andere als die in Art. 4 Z. 4, Art. 96 Z. 4 W.O. allein zugelassenen Arten bestimmt werden.

In England, Frankreich und Belgien[23]) ist die Wechselklausel für die Gültigkeit der Tratte nicht erforderlich. Werden die dort ohne Wechselklausel gezogenen Tratten im Inlande in einer die Trattensumme übersteigenden Höhe akzeptiert, so entsteht für den Überschuß kein Thölscher Eigenwechsel; denn der Tratte ist die Wechselklausel nicht zu entlehnen — es fehlt also am Erfordernisse der Ziffer 1 von Art. 96 W.O.

Man wird sogar in streng formeller Auslegung von Art. 96 Z. 1 W.O. sagen können[24]): wenn z. B. auf eine in Frankreich in französischer Sprache gezogene und mit der Klausel lettre de change versehene Tratte in Deutschland ein Mehrakzept in deutscher Sprache gesetzt wird, so kann für den sog. Thölschen Eigenwechsel die französische Wechselklausel nicht aus der Tratte entlehnt werden; denn die Wechselklausel muß in der Sprache des Eigenwechsels, hier also der deutschen, gegeben sein. So wenig für einen

23) Englische W.O. vom Jahre 1882 sect. 3; Code de commerce Art. 110; belg. Gesetz vom 20. Mai 1872 § 1 in Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht, S. 23, 17, 22.

24) Vgl. Weidert a. a. O. S. 17; Blaschke a. a. O. S. 63 (4. Aufl.) mit Anm. 11, woselbst er auch Kitkas irrige Meinung (S. 253) widerlegt.

im Inlande in fremder Sprache ausgestellten Wechsel der Ausdruck „Wechsel“ genügt[25]), ebensowenig ist bei einem Wechsel in deutscher Sprache eine fremdländische entsprechende Bezeichnung für Wechsel zulässig. Hinzu kommt in unserem Beispiele noch, daß lettre de change nur den gezogenen Wechsel bezeichnet, während billet à ordre dem Eigenwechsel entspricht[26]), daß also eine Übernahme des ersteren Ausdrucks den Thölschen Eigenwechsel sinnwidrig zum gezogenen Wechsel erklären würde, was bei Übernahme unserer neutralen Bezeichnung „Wechsel“ nicht zu befürchten ist.

Verallgemeinernd und noch erweiternd können wir behaupten, daß bei Verschiedenheit der Sprache in der Tratte und in dem im Inlande gegebenen Akzeptvermerke — ganz gleich, wo die Tratte geschrieben ist — die Wechselklausel, die natürlich in der Sprache der Tratte ausgedrückt ist, nicht in den andersprachigen Thölschen Eigenwechsel zur Ergänzung hinübergenommen werden kann, daß also der Eigenwechsel ungültig ist (Art. 96 Z. 1; Art. 98 Z. 1; Art. 7 W.O.).

Wenden wir uns zum Erfordernisse der Ziffer 3 des Art. 96 W.O., so finden wir Länder, wie z. B. Dänemark und England[27]), die Inhabertratten zulassen und daher die Angabe des Remittenten als wesentlichen Bestandteil nicht fordern. Wird eine in England oder in Dänemark ausgestellte Inhabertratte dem inländischen Bezogenen zum Akzepte geschickt und von ihm über die Trattensumme

25) Staub a. a. O. Art. 4 Anm. 2.

26) Rehbein a. a. O. S. 168 Anm. 3.

27) Engl. W.O. sectt. 3, 7 (bei Späing a. a. O. S. 24, 26); Dänische Verordnung vom 18. Mai 1825 § 6 in Borchardt, Vollständige Sammlung der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung, S. 74.

hinaus akzeptiert, so kann dem Thölschen Eigenwechsel des Bezogenen aus der Tratte kein Remittent eingefügt werden; er läßt daher dieses Erfordernis vermissen.

Die deutsche W.O. hat in Art. 4 Z. 4, Art. 96 Z. 4 W.O. die Möglichkeiten für die Angabe der Zahlungszeit von Tratten und eigenen Wechseln erschöpfend und in ausschließender Weise aufgezählt. Unzulässig und daher nichtig sind die sog. Usowechsel[28]). Das französische Recht und zahlreiche andere[29]) erkennen Usowechsel als gültig an. Nach englischem Rechte kann der Wechsel auf einen dies certus an incertus quando zahlbar gemacht werden[30]), was nach deutschem Rechte unmöglich ist. Wird nun eine in England oder in Frankreich gezogene Tratte, deren Verfallzeit in einer der erwähnten Arten angegeben ist, in Deutschland mit einem Mehrakzepte versehen, so würde die für die Verfallzeit des Thölschen Eigenwechsels aus ihr zu entnehmende Bestimmung mit den Vorschriften der Art. 4 Z. 4, 96 Z. 4 W.O. in Widerspruch stehen. Es läge daher ein den Erfordernissen der W.O. entsprechender eigener Wechsel mangels fehlender Angabe einer gültigen Zahlungszeit gar nicht vor.

---

28) Protokolle S. 13, 14.

29) Code de commerce Art. 129, 132 (bei Späing S. 21, 106); Holl. G.B. Art. 151, 152 (S. 288); Portugal H.G.B. Art. 372, 373 (S. 353); Russische W.O. Art. 602, 603 (S. 371); Canton Freiburg H.G.B. Art. 117 Abs. 1, 133 (S. 510); St. Gallen W.O. vom Jahre 1874 Tit. 4 § 1 (S. 420); Zürich W.O. § 16 (S. 432); Neuenburg Ges. v. 3. Juni 1833 Art. 39 (S. 518 f.); Waadt, W.O. Art. 24, 27 (S. 527); Serbien H.G.B. § 99, 103 (S. 545); Spanien H.G.B. Art. 442, 443 (S. 555); Bolivia Art. 370, 374 (S. 25); Chile H.G.B. Art. 642, 645 (S. 49 f.). — Die Seitenzahlen beziehen sich auf Borchardt, Vollständige Sammlung der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung.

30) Engl. W.O. sect. 11 Abs. 2 (bei Späing a. a. O. S. 27).

Soviel über die aus der Tratte zu ergänzenden Erfordernisse des Thölschen Eigenwechsels.

Noch ist über die „Unterschrift“ seines Ausstellers zu sprechen, wie wir schon oben kurz angedeutet haben. Der von Thöl zum Teil als Eigenwechsel behandelte Akzeptvermerk des Bezogenen kann nicht lediglich in der Art. 21 Abs. 3 erwähnten Namenszeichnung bestehen; denn es muß in ihm ja die Höhe der akzeptierten Summe ausgesprochen sein. Die Stelle, wo er sich auf dem Wechsel befindet, ist gleichgiltig. Er wird in den meisten Fällen links quer auf der Tratte stehen. Der Name des Bezogenen soll nun gleichzeitig Unterschrift des Ausstellers des Thölschen Eigenwechsels sein.

Den Ausdruck „Unterschrift“ braucht die W.O. nur bei den Formerfordernissen für zwei Wechselerklärungen: für die Tratte und den eigenen Wechsel. In ihm liegt der Sinn, daß die Namensniederschrift sich räumlich als eine den Inhalt der Wechselurkunde deckende und vollendende Willenserklärung, als **Unterschrift**, darstellen muß[31]). (Im gleichen Sinne spricht Art. 94 W.O. von „vollziehen“, Art. 95 von „unterzeichnen“ der Wechselerklärungen). Die Unterschrift muß da erfolgen, wo die alle Formerfordernisse aufweisende Wechselurkunde selbst endigt[32]). Da nun der

31) Grünhut, Wechselrecht Bd. I § 54, beachte besonders Anm. 3, Lehrbuch, S. 89—91; Rehbein a. a. O. S. 22 f. Anm. 23, S. 169 Anm. 6; Bernstein a. a. O. S. 42; Dernburg a. a. O. S. 297 § 255 mit Anm. 9.

32) 33) R.O.H.G. Erk. v. 12. IV. 1873 Bd. 9 S. 423 f.; Erk. v. 17. XII. 1875 Bd. 19 S. 89; Erk. v. 29. VII. 1879 Bd. 25 S. 237 f., ebenso Bd. 1 S. 75, Bd. 12 S. 206; Erk. des A.G. zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1869 (in Löhrs Zentralorgan, Neue Folge Bd. V S. 592); Erk. des A.G. zu Aschaffenburg v. 1. VII. 1852 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. 2 S. 489); Entsch. d.

wesentliche Inhalt des Thölschen Eigenwechsels aus dem Inhalte der Tratte zum großen Teile zu ergänzen ist, so werden deren ergänzende Teile durch die quergeschriebene Namenszeichnung des Mehrakzeptanten nicht gedeckt. Ihnen gegenüber liegt vielmehr eine Seitenschrift, nicht eine Unterschrift des Ausstellers des eigenen Wechsels vor[33]). Ebensowenig kann von einer Unterschrift die Rede sein, wenn der Akzeptvermerk auf die Rückseite der Tratte gesetzt ist. Eine dem Erfordernisse von Art. 96 Z. 5 W.O. entsprechende Unterschrift des Ausstellers könnte man nur in den seltenen Fällen annehmen, in denen der Akzeptvermerk unter den Abschluß der Tratte gesetzt ist. In allen anderen Fällen läßt der Thölsche Eigenwechsel aber die Unterschrift in dem Art. 96 Z. 5 verlangten Sinne vermissen.

Thöl selbst hält zwar (S. 147, 609) den Platz der Unterschrift für unwesentlich; sie kann nach seiner Meinung auch zu Beginn oder im Kontexte des eigenen Wechsels stehen. Diese Ansicht, die dem Wortlaute der W.O. und der rechtlichen Bedeutung der Unterschrift einer Willenserklärung direkt zuwiderläuft, findet aber sehr wenig An-

---

oberst. österr. Gerichtshofs vom 29. X. 1863 und vom 8. XI. 1876 (in Allgem. österr. Gerichtszeitg. Jahrg. 1864 Nr. 20, Jahrg. 1877 Nr. 17); Erk. des Obertribunals Berlin v. 6. II. 1864 (Seufferts Archiv Bd. 18 S. 171); Erk. des H.A.G. zu Nürnberg v. 25. VI. 1866 (Seufferts Archiv Bd. 20 S. 296). Vgl. Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, S. 53 Zus. 103; Lorenzen, Die wesentlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels, S 45; Hoffmann, Erläuterung der A.D.W.O., S. 198, und in seinem Aufsatz „Beitrag zur Erklärung einzelner Artikel der A.D.W.O." im Archiv für Wechselrecht Bd. 16 S. 349 ff., wo er Koch, Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der A.D.W.O., S. 115; Blaschke a. a. O. S. 76; Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaats, S. 100, 2. Aufl.; Renaud, Lehrbuch S. 39, 2. Aufl.; Kuntze a. a. O. § 27 S. 78; Volkmar-Loewy a. a. O. S. 36 als Vertreter seiner Meinung zitiert.

klang[34]) in der Literatur. Besonders Lehmann widerlegt sie ausführlich[35]).

Wir haben bisher die Ergänzung des Thölschen Eigenwechsels aus der Tratte als etwas Selbstverständliches hingenommen. Wie ist sie rechtlich zu beurteilen? Das Gesetz kennt drei Wechselanschlußerklärungen, die ihren Inhalt aus einer anderen, die wir einmal Grunderklärung nennen wollen, ergänzen: Indossament, Akzept und Aval. Wesentlich ist allen dreien, daß sie die Verbindlichkeit der Grunderklärung ihrem vollen Inhalte nach, insbesondere ihrer Höhe[36]) nach, wiederholen. Sie sind nur aus praktischen Gründen in denkbar knappster Form zugelassen.

Thöl behauptet nun zwar, daß auch der eigene Wechsel im Anschlusse an eine Tratte, wenn auch selten, vorkomme[37]), und rechnet hierzu offenbar den durch ein Mehrakzept zur Entstehung gelangten Eigenwechsel. Dieser wäre dann in seiner wechselrechtlichen Existenz von einer formell gültigen Tratte abhängig (Art. 7 W.O.).

Wir sind dagegen der Ansicht, daß die Anschlußerklärungen in Art. 7 W.O. erschöpfend aufgezählt sein sollen, daß also ein eigener Wechsel nach dem Wortlaute der W.O. nicht „Anschlußwechsel" sein, also auch nicht aus einer anderen Erklärung ergänzt werden kann.

---

34) Unseres Wissens vertritt sie außer Thöl nur Brauer in seinem Aufsatze „Aphorismen aus dem Wechselrechte" in Bd. X S. 3 ff. des Archivs für Wechselrecht.

35) Lehmann, Lehrbuch § 100 Anm. 3 S. 374.

36) Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 93 — umso auffälliger ihre Entscheidungen S. 131 und 190. — Art. 22 W.O. ist eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift.

37) a. a. O. S. 94. Dagegen vgl. die Ausführungen von Weidert a. a. O. S. 18 und von Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, S. 56.

Aber selbst diese Möglichkeit für den Eigenwechsel im allgemeinen zugegeben, so würde der Thölsche Überschußeigenwechsel kein „Anschlußwechsel“ in dem oben erwähnten Sinne sein; denn sein Inhalt geht auf den Überschuß, also auf eine ganz andere Leistung als der Inhalt der Tratte. Hat doch aus dem gleichen Grunde oben bei der Kritik der Lehmannschen Theorie die Wechselerklärung des Bezogenen hinsichtlich des die Trattensumme übersteigenden Betrags nicht als Akzept betrachtet werden können, weil insoweit keine Grundtratte besteht.

Ist aber der Thölsche Eigenwechsel nicht fähig, als Anschlußerklärung aufzutreten, so könnte er nur als sog. Grundwechsel vorkommen, den die W.O. als Tratte und als eigenen Wechsel kennt. Er muß dann aber — das macht das Wesen eines Grundwechsels aus — seinen vollen Inhalt in sich selbst tragen und kann in seinen wesentlichen Erfordernissen [38]) weder aus sich heraus noch aus anderen außer ihm — wenn auch auf demselben Blatte Papier — existierenden Urkunden ergänzt werden. Das Fehlen eines wesentlichen Bestandteils läßt keine Wechselkraft der Schrift entstehen. Der Grundwechsel muß notwendig ein in sich abgeschlossenes, selbständiges, aus sich allein verständliches Wechselversprechen direkter oder indirekter Art sein; seine Rechtswirksamkeit kann — wie Kuntze-Brachmann richtig sagen [39]) — nur aus ihm selbst entnommen werden. Das ist aber beim Thölschen Eigenwechsel nach dem Gesagten nicht der Fall; denn er

---

38) Vgl. Wächter a. a. O. S. 51, 130; Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 72, 128 f.; auch Dernburg a. a. O. S. 274 I 1, 275 I 2. — Entsch. d. R.O.H.G. v. 3. X. 1871 Bd. 3 S. 291.

39) Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 128 a. A.

ergänzt sich verschiedentlich aus der Tratte. Daher ist er kein Grundwechsel, weil sich aus seinem Wortlaute nicht alle seine wesentlichen Bestandteile ergeben (Art. 7 verbunden mit Art. 98 WO.)[40]).

Sonach erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob zwei Grundwechsel — hier also Tratte und eigener Wechsel — auf demselben Papiere nach dem Geist der W.O., die eine ausdrückliche Entscheidung nicht trifft, zulässig und möglich sind. Die Frage ist auch in dem von Mehlhose[41]) beispielshalber konstruierten Falle nicht zu erörtern, wonach der Bezogene auf die Tratte einen vollständigen, alle Erfordernisse des Art. 96 W.O. aufweisenden, aber auf einen die Trattensumme übersteigenden Betrag lautenden Eigenwechsel schreibt. Denn auch hier liegen keine zwei Grundwechsel vor. In Höhe der Trattensumme gilt der eigene Wechsel als Akzept; denn es ist in ihm nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß der Bezogene die Tratte nicht oder nicht voll annehmen wolle[42]). Auf den Mehrbetrag aber besteht kein formrichtiger Eigenwechsel; denn die zu zahlende Geldsumme ergibt sich nicht sofort aus dem Wortlaute der Schrift, sondern erst durch Subtraktion der Trattensumme von der Summe des vollinhaltlich auf die Tratte geschriebenen Eigenwechsels. Es schlägt hier also die Tatsache durch, die nach unserer oben geäußerten Meinung in jedem Falle die Entstehung eines formrichtigen Eigenwechsels für den Überschuß ausschließen muß.

---

40) Vgl. auch Lehmann a. a. O. § 114 Anm. 5, wo er die Frage der Wirkung des Alleinakzepts eines Nichtbezogenen behandelt.

41) a. a. O. S. 18.

42) Vgl. Art. 21 Abs. 2 W.O.; Kowalzig a. a. O. S. 64 Note 37 a. E.

Thöl hält übrigens, wie sich aus seiner Beurteilung des Ratenwechsels ergibt, mehrere Grundwechsel auf demselben Papier für zulässig[43]). Ob er sich auch darüber klar geworden ist, daß dann eine Grenze theoretisch nicht gezogen werden kann, daß vielmehr grundsätzlich in unbeschränkter Zahl Grundwechsel auf derselben Urkunde auftreten können?

Haben wir auf Grund theoretischer Betrachtung erkannt, daß der Thölschen Eigenwechseltheorie nicht beigetreten werden kann, so sei es uns gestattet, im Folgenden auf einige Schwierigkeiten praktischer Art hinzuweisen, die sich ergeben, wenn man der Thölschen Ansicht folgt, mag man nun den sog. Eigenwechsel als Anschluß- oder Grundwechsel betrachten.

Wird nicht oft zweifelhaft sein, ob sich ein gemäß Art. 12 W.O. gegebenes Indossament auf den Eigenwechsel oder die Tratte beziehen soll? Weitere Bedenken folgen aus Art. 39 und Art. 54 W.O. Der Schuldner, der am Verfalltage die Tratte einlöst, hat gemäß Art. 39 ein Recht auf Aushändigung des Papiers. Hat er es nun erhalten, wie soll dann vom Gläubiger der Anspruch auf den Betrag des Eigenwechsels ohne den Besitz des Papiers geltend gemacht werden? Denn der zweite Satz des Art. 39 dürfte nicht in Betracht kommen, da ja nicht ein, sondern zwei verschiedene Wechsel, Tratte und eigener Wechsel, vorliegen.

Wie will ferner der Wechselgläubiger wegen der Eigenwechselsumme Regreß nehmen, da er die Wechselurkunde und den auf ihr stehenden oder mit ihr verbundenen (Art. 88a W.O.) Protest nicht in Händen hat, der Regreßpflichtige aber nur gegen Aushändigung dieser beiden Urkunden zu zahlen verpflichtet ist (Art. 54 W.O.)?

---

43) a. a. O. § 19 S. 94, § 47 S. 200.

Nach allgemeiner, auch von Thöl geteilter Ansicht[44]) kann jeder Aussteller eines Wechsels vor der Begebung die Schrift ausstreichen, ja selbst das Papier vernichten. Wollte man dieses an sich zweifellose Recht auch dem Aussteller des Thölschen Eigenwechsels einräumen, so würde man ihm damit erlauben, über die Tratte, also über ein fremdes Papier, nach Gutdünken zu verfügen. Dieses Recht wird ihm ernstlich niemand zubilligen wollen.

Fügt der Mehrakzeptant seinem Akzepte außer dem vollständigen Datum noch einen Domizilvermerk bei, so ergibt sich eine neue Schwierigkeit. Der Vermerk ist für den eigenen Wechsel wirksam, dagegen wird die Tratte, die ihren Inhalt lediglich von ihrem Aussteller erhält, dadurch nicht ein Domizilwechsel[45]). Sie ist daher mangels Zahlung an dem nach Art. 4 Nr. 8 W.O. zu bestimmenden Orte zu protestieren. Der eigene Wechsel ist aber an einem hiervon verschiedenen Orte zahlbar und muß dort gegebenenfalls zu Protest gehen. Es würde also dasselbe Stück Papier zum Zwecke der Protesterhebung gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten benötigt.

Akzeptiert jemand aus Versehen statt 100 M. 89 Pf. den Betrag von 100 M. 98 Pf., so würde nach Thöl für die Differenz von 9 Pf. ein eigener Wechsel entstehen, und so würde Thöls Theorie zu Eigenwechseln von den kleinsten Summen führen[46]); denn eine ziffermäßige Begrenzung der Wechselsumme schreibt die W.O. weder nach oben noch nach

---

44) a. a. O. § 92 S. 327.

45) Wächter a. a. O. S. 188; Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts der europäischen und außereuropäischen Länder, S. 223; Rehbein a. a. O. S. 58 f.

46) Vgl. hierzu den Aufsatz in „Das Recht", Jahrg. 1902 S. 37.

unten vor. Derartige Wechsel würden einen höheren Wechselstempel erfordern als ihr Betrag ausmacht[47]).

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, in welcher Weise die Herrschaft der Thölschen Theorie den Wechselverkehr stören und beunruhigen würde; es würde wahrscheinlich niemand einen Wechsel mit einem Akzept annehmen, das auf mehr als die Trattensumme lautet. Der Wechsel, der in der heutigen Volks- und Weltwirtschaft eine so ungeheure Rolle spielt, erfordert in erster Linie Klarheit und Einfachheit der Formen, wenn er seine Aufgabe als bequemes, schnell und sicher kursierendes Zahlungsmittel erfüllen soll. Der Thölsche Eigenwechsel würde die Sicherheit des Wechselverkehrs nicht unerheblich verringern, ohne irgend welchen praktischen Vorzug mit sich zu bringen.

Theoretische und praktische Erwägungen führen uns sonach zur Ablehnung der Thölschen Ansicht.

Der Thölschen Ansicht schließen sich dagegen Gareis[48]) und Kuntze-Brachmann[49]) in allen Stücken an, ohne eine Begründung zu geben.

Kowalzig[50]) wirft nur die Frage auf: „Was folgt, wenn die akzeptierte Summe größer ist als die verschriebene?“ und fährt fort: „Thöl S. 281 sagt: es liege dann für den Überschuß kein Akzeptwechsel vor, es könne aber ein eigener, formgültiger Wechsel dann vorliegen, wenn das Akzept ein

47) § 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879. Das Gesetz gilt jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1909 unter der amtlichen Bezeichnung: „Wechselstempelgesetz. Vom 15. Juli 1909.“

48) Gareis, Das deutsche Handelsrecht, S. 670, 8. Aufl. und in v. Holzendorffs Rechtslexikon 3. Bd. 2. Hälfte S. 1277.

49) a. a. O. S. 190.

50) a. a. O. S. 65 Anm. 39.

Orts- und Zeitdatum habe!“ — Welche Stellung Kowalzig zu der Frage einnimmt, geht aus dieser Bemerkung nicht hervor.

§ 6.

d) Die von Schiebe-Brentano und Kuntze-Brachmann erwähnten Fälle.

In Schiebe-Brentanos „Lehre von den Wechselbriefen“ findet sich bei der Besprechung von Art. 5 W.O. eine Stelle [1]), die, auf den ersten Blick wenigstens, in den Rahmen unserer Betrachtung gezogen werden könnte.

Art. 5 W.O. behandelt die Fälle, in denen im Grundwechsel die Trattensumme öfters und zwar verschieden hoch angegeben ist. Der Artikel unterscheidet, je nachdem die Schreibweise der Summen verschieden- oder gleichartig ist, zwei Gruppen. Entweder nämlich ist die Wechselsumme abweichend in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt. Hier gibt es wieder die zwei Möglichkeiten, daß die Summe in Buchstaben höher ist, als die in Ziffern oder umgekehrt die Ziffernangabe die Buchstabensumme übersteigt. Es gilt stets die in Buchstaben ausgedrückte Summe (Abs. 1).

Oder die Wechselsumme ist mehrmals auf dieselbe Art, sei es nur in Buchstaben, sei es nur in Ziffern, geschrieben. Hier gilt die jeweils geringere Summe (Abs. 2).

In dieses Schema lassen sich alle nur denkbaren Möglichkeiten [2]) einfügen, mag die Trattensumme auf dem Wechsel geschrieben sein, wie und so oft sie wolle.

---

1) Schiebe-Brentano, Die Lehre von den Wechselbriefen, S. 38 § 59 a. E.

2) Z. B. bei den Trattensummen: 70, achtzig, 90, hundert ℳ kommt zunächst Art. 5 Abs. 1 in Betracht, wonach die Buchstaben-

Nachdem nun Schiebe-Brentano zunächst den Wortlaut von Art. 5 W.O. angeführt haben, — allerdings mit der Unrichtigkeit, im zweiten Absatze „und“ statt „oder“ zu schreiben, — fahren sie fort: „Akzeptiert jedoch der Bezogene die größere Summe, so wird er selbstverständlich hierfür verpflichtet.“

Diese ohne jeden Versuch einer Begründung geäußerte Meinung kann sich unseres Erachtens dem Zusammenhange und dem Wortlaute nach nur auf Abs. 2 von Art. 5 beziehen. Denn sie stellt den Gegensatz zu der daselbst für maßgebend erklärten „geringeren Summe“ her, und sie kann zu Abs. 1, der die Schreibweise, nicht die Höhe der verschiedenen Trattensummen für entscheidend erklärt, in keine sinngemäße Verbindung gebracht werden. Schiebe-Brentano haben also nur die Fälle ins Auge gefaßt, in denen die Trattensumme im Wechsel entweder mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern abweichend bezeichnet ist und der Bezogene die größere Summe akzeptiert hat[3]).

---

summen gelten, also achtzig und hundert, im Verhältnis dieser zueinander Abs. 2, wonach die gültige Trattensumme achtzig ℳ ist.

3) Sonach scheiden folgende, die obenerwähnte erste Gruppe (Abs. 1 Art. 5 W.O.) bildenden Fälle aus:

a) Die Trattensumme ist abweichend in Ziffern und in Buchstaben angegeben, und das Akzept lautet auf die höhere Buchstabensumme. Hier gilt zweifellos nach dem Gesetz die Buchstabensumme, also die höhere, als Wechselsumme. Bezöge sich Schiebe-Brentanos Bemerkung auf diesen Fall, so wäre sie ganz ungereimt; denn sie setzt einen Gegensatz zwischen der gültigen Wechselsumme und der höheren akzeptierten Summe voraus, der hier gar nicht besteht. Von einem Mehrakzepte kann nicht gesprochen werden, weil eben die gültige Wechselsumme akzeptiert, nicht aber im Akzepte überschritten ist.

b) Die Wechselsumme ist abweichend in Buchstaben und in Ziffern angegeben, und das Akzept lautet auf die höhere Ziffernsumme. Gültige Wechselsumme ist die Buchstabensumme. Die akzep-

In diesen Fällen „gilt“ nach klarer Gesetzesvorschrift die geringere Summe. Darin liegt implicite, daß die höhere Summe „nicht gilt“. Ihre Existenz wird vom Gesetz keiner Beachtung gewürdigt; sie ist also für das Wechselrecht wie auch sonst rechtlich nicht vorhanden (vgl. Art. 7 S. 3 W.O.). Diese Summe kann daher unmöglich die Grunderklärung sein, an die sich das formell akzessorische Akzept anschließt; denn an ein rechtliches Nichts ist keine Anschlußerklärung möglich.

Vielmehr muß das Akzept zu der gültigen — geringeren — Wechselsumme in Beziehung gebracht werden. In deren Höhe ist es gültig, dagegen nicht für den überschießenden Betrag; denn es fehlt insoweit an einem Grundwechsel.

Im Zusammenhang hiermit ist eine kurze Bemerkung von Kuntze-Brachmann auf Seite 131 ihres Lehrbuchs zu erwähnen. Dort sagen diese bei Behandlung der Erfordernisse des gezogenen Wechsels über die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2 W.O.): „Bei Verschiedenheiten und Abweichungen zwischen zwei oder mehr, sei es nur in Buchstaben, sei es nur in Ziffern ausgedrückten Summen gilt stets der mindere Betrag als Schuldsumme — vgl. Art. 5 Abs. 2 der W.O.“ — und fahren dann in einer Anmerkung fort: „Akzeptiert indessen der Bezogene ausdrücklich die größere Summe, so wird er hierdurch verpflichtet, die von ihm akzep-

---

tierte Summe übersteigt allerdings die vom Gesetz für gültig erklärte Wechselsumme; doch hat das Gesetz hier die Entscheidung nicht auf die Höhe, sondern auf die Schreibart der Wechselsumme abgestellt. Daher kann Schiebe-Brentanos Satz, der verschiedene Höhe gleichartiger Summenerklärungen voraussetzt, hierauf nicht bezogen werden. Versuchte man es dennoch, so würde sich aus denselben Gründen, die im Texte hinsichtlich der dort behandelten Fälle ausgeführt sind, seine Unrichtigkeit auch insoweit nachweisen lassen.

tierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen, s. Art. 23 der W.O. Schiebe-Brentano, Lehre von den Wechselbriefen, S. 38 § 59 a. E."

Damit treffen Kuntze-Brachmann dieselben Fälle wie Schiebe-Brentano, was keiner weiteren Darlegung bedarf. Nur suchen Kuntze-Brachmann ihre Ansicht noch auf Art. 23 W.O. zu stützen. Zur Widerlegung dieses Argumentes genügt ein Hinweis auf das oben zu Lehmanns Ansicht Geäußerte.

Mag man Schiebe-Brentanos und Kuntze-Brachmanns Bemerkungen lediglich zu Abs. 2 des Art. 5 W.O. — wie wir es tun — oder auch noch zu Abs. 1 in Beziehung setzen: jedenfalls beziehen sie sich nur auf Fälle, bei denen in der Tratte Abweichungen hinsichtlich der Wechselsumme bestehen und ein Mehrakzept dadurch zu Stande kommt, daß auf eine der dort genannten Summen — die höher als die „geltende" ist — akzeptiert wird. Tritt ein Mehrakzept auf, ohne daß Abweichungen in der Wechselsumme auf der Tratte vorhanden sind, so geben über die wechselrechtliche Bedeutung dieses Akzeptüberschusses die im Vorstehenden behandelten Stellen keinen Aufschluß. Sie könnten also, selbst wenn sie sachlich das Richtige träfen, nur für einen Teil — und zwar für die Minderzahl — der Mehrakzepte Anspruch auf Geltung erheben; eine grundsätzliche Regelung unserer Frage enthalten sie nicht.

Man wird sogar zweifeln dürfen, ob Schiebe-Brentano und Kuntze-Brachmann mit ihren erwähnten Bemerkungen das überhaupt bezweckt haben. Nicht unmöglich ist allerdings, daß Schiebe-Brentano der Meinung Ausdruck geben wollten, der Bezogene werde durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die „von ihm akzeptierte Summe"

(vgl. Art. 23 Abs. 1 W.O.) zu zahlen; „selbstverständlich“ haftet er dann für das Mehrakzept in vollem Umfange. Das ist aber, da Schiebe-Brentano jede Begründung ihrer Ansicht unterlassen, eine bloße Vermutung, für die sich in ihrem Lehrbuche kein weiterer Anhalt findet.

Wollten aber Kuntze-Brachmann S. 131 ihres Lehrbuchs unsere Frage auf Grund von Art. 23 Abs. 1 W.O. erschöpfend behandeln, so läge ein auffallender Widerspruch darin, daß sie an anderer Stelle ihres Lehrbuchs, S. 190, sich der Thölschen Ansicht des Überschußeigenwechsels anschließen [4]).

Wahrscheinlich wollten die genannten Schriftsteller gelegentlich der Besprechung des Art. 5 W.O. ihre Ansicht über die ihnen hierbei aufstoßenden Fälle kurz andeuten, ohne dabei der grundsätzlichen Frage von der wechselrechtlichen Bedeutung des Mehrakzepts hinsichtlich des Überschusses Beachtung zu schenken.

Unrichtig ist es jedenfalls, auf ihren gelegentlichen und nur einen Teil der Mehrakzepte betreffenden Äußerungen eine auf Art. 5 W.O. beruhende „Theorie“ von der grundsätzlichen wechselrechtlichen Gültigkeit des Mehrakzepts auch in Höhe des Überschusses aufzubauen; denn eine Theorie soll alle zu einer Streitfrage gehörigen Fälle, nicht bloß einen Teil davon, in ihren Bereich ziehen. Wir glauben, in Vorstehendem diese „Theorie“ widerlegt zu haben.

---

4) Sowohl auf S. 131 wie auf S. 190 ihres Lehrbuchs setzen sich Kuntze-Brachmann in Widerspruch mit dem auf S. 93 ebendaselbst über die formelle Akzessorietät des Akzepts Gesagten; vergl. insbesondere die Anm. 10 auf S. 93.

B. Seine wechselrechtliche Ungültigkeit.

§ 7.

a) Versuche einer Begründung aus Art. 5 W.O.

Von den zahlreichen Schriftstellern, die sich für die wechselrechtliche Ungültigkeit des Mehrakzepts in Höhe des Überschusses erklären, verdienen zwei, Jacoby und Skrivan, eine besondere Behandlung. Beide gehen nämlich, abweichend von den andern, von Art. 5 W.O. aus und kommen dabei zu einem der eben erwähnten sog. Theorie entgegengesetzten Ergebnisse.

Jacoby entwickelt seine Meinung gelegentlich einer Besprechung [1]) des Lehmannschen Lehrbuchs über das Wechselrecht unter Bekämpfung der von diesem vertretenen, auf Art. 23 W.O. gestützten Ansicht von der wechselrechtlichen Gültigkeit des Mehrakzepts für den Überschuß. Er geht auf Lehmanns Beispiel ein: Der auf 100 Mk. ausgestellte Wechsel wird für 1000 Mk. akzeptiert. Wie nun bei Abweichungen in der Trattensumme — so folgert er — durch ein Akzept *ohne* Summenangabe für die sich gemäß Art. 5 W.O. als gültig ergebende Trattensumme akzeptiert ist, so muß hier bei einem Akzepte *mit* Summenangabe trotz der höher lautenden Akzeptsumme nur die unzweifelhaft gültige Trattensumme als akzeptiert und das Mehrakzept nur insoweit als verpflichtend erachtet werden.

Skrivan [2]), dessen Entscheidung zu Unrecht von der Mehrzahl der ihn Zitierenden als schwankend hingestellt

1) In der bereits zitierten Kritischen Vierteljahrsschrift. Neue Folge Band 10 S. 553 ff.

2) Skrivan, Wechsellehre mit vollständiger Erläuterung der österr. Wechselordnung und des ungarischen Wechselgesetzes vom Jahre 1876.

wird[3]), äußert sich über das Mehrakzept an zwei Stellen, die hier im Wortlaute anzuführen gestattet sei[4]). Er sagt auf S. 177 f. bei Besprechung von Art. 5: „Lautet hingegen der Wechsel z. B. auf achthundert Gulden in Buchstaben, und der Bezogene akzeptiert darauf die Summe von achthundertvierzig Gulden, ebenfalls in Buchstaben (es müßte freilich ein unbesonnener Akzeptant sein), so hat er doch die kleinere Summe, nämlich bloß achthundert Gulden, für den Wechsel zu bezahlen (vgl. den Art. 23 und dessen Erläuterung)."

Auf S. 194 erläutert Skrivan den Art. 23 W.O. folgendermaßen:

„Akzeptiert der Bezogene in Buchstaben eine kleinere Summe, als die im Kontexte des Wechsels mit Buchstaben angeführte, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe nur die kleinere zu zahlen hat. Anders ist es aber, wenn derselbe (vielleicht aus Versehen) eine größere Summe mit Buchstaben akzeptiert als im Kontext des Wechsels gleichfalls mit Buchstaben vorkommt.

Hat er dann im Sinne des Art. 5 die kleinere oder im Sinne des Art. 23 die von ihm akzeptierte größere Summe zu zahlen? — Wir müssen unsere Ansicht für die kleinere Summe aussprechen, und den Art. 5 auch auf

---

3) Dies tun u. a. Weidert a. a. O. S. 7, Volkmar-Loewy a. a. O. S. 108 und Brauer im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. V S. 357. Dalitz, Die wechselrechtliche Bedeutung des Mehrakzepts, S. 18 f., hat diesen Vorwurf als unberechtigt nachgewiesen.

4) Nach langen vergeblichen Bemühungen anderwärts ist es uns gelungen, von der K. K. Universitätsbibliothek Prag ein Exemplar der 5. Auflage von Skrivan geliehen zu erhalten. Wir haben festgestellt, daß Skrivan meistens falsch zitiert wird. Auf den Seiten 133, 236, 237 — so lauten die Zitate gewöhnlich — spricht er, wenigstens in der 5. Auflage, mit keiner Silbe vom Mehrakzepte.

diesen Fall beziehen, da die zu zahlende Geldsumme als wesentlicher Bestandteil des Wechsels (Art. 4) im Sinne der Justizministerialverordnung vom 6. Oktober 1853 (S. 181)[5] auch nachträglich und nicht gerade vom Aussteller ausgefüllt werden darf. Hat aber sowohl der Aussteller als der Akzeptant die Geldsumme auf den Wechsel geschrieben, so kann entweder die eine oder die andere „die zu zahlende" Geldsumme sein, und es muß im Sinne des Art. 5 die kleinere in Buchstaben geschriebene Summe gültig sein."

Sowohl Jacoby als Skrivan wollen offensichtlich die uns beschäftigende Frage erschöpfend behandeln. Sie nehmen ganz allgemein an, daß die Akzeptsumme die gültige Trattensumme übersteigt und beschränken ihre Darstellung nicht von vornherein auf eine gewisse Gruppe von Mehrakzepten, etwa auf die in § 6 unserer Abhandlung besprochene. Bestehen in der Trattensumme selbst Abweichungen, so wird man ihrer Meinung gerecht werden, wenn man zunächst nach Art. 5 W.O. die gültige Trattensumme ermittelt und diese dann zur Akzeptsumme in Beziehung setzt. Die Ausführungen Skrivans über Art. 5 W.O. und die Bemerkung Jacobys „es ist Art. 5, wenn die im Texte der Urkunde selbst angegebenen Summen differieren, allein entscheidend" berechtigen uns zu dieser Vermutung.

Gemeinsam ist Jacobys wie Skrivans Beispiel, daß die Akzept- und die Trattensumme jeweils in derselben Schreibweise ausgedrückt sind, bei Jacoby in Ziffern, bei

---

5) Die Justizministerialverordnung druckt Skrivan im Wortlaute auf S. 181 seines Buches ab. Sie findet sich im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1853 LXVI. Stück Nr. 200.

Skrivan in Buchstaben. Für den Fall aber, daß die niedrigere Trattensumme in Ziffern, die höhere Akzeptsumme in Buchstaben angegeben ist und für den Fall der umgekehrten Schreibweise verschweigen uns beide Schriftsteller ihre Meinung, insbesondere, ob hier im Verhältnisse zwischen Akzept- und Trattensumme die Bestimmung des Abs. 1 von Art. 5 entsprechend anzuwenden ist. Skrivan scheint allerdings, nach seiner Bemerkung S. 177 zu schließen[6]), den Art. 5 W.O. im vollen Umfange auf das Verhältnis zwischen Tratten- und Akzeptsumme entsprechend anwenden zu wollen. Jacoby meint im Hinblicke auf Lehmanns Beispiel, daß „stets der zweite Absatz des Art. 5 in Frage käme, in welchem sich eine Bezugnahme auf Art. 4 nicht findet"; von einer Heranziehung des Abs. 1 auf die eben erwähnten zwei Fälle scheint ihn der Hinweis auf Art. 4 daselbst abzuhalten. Kurz, wir können insoweit keine Klarheit über die Meinung von Jacoby und Skrivan gewinnen.

Eine Kritik an Jacobys und Skrivans Ansicht muß mit der Grundfrage einsetzen:

6) Er sagt S. 177 bei Erläuterung von Art. 5: „Ist ferner im Wechsel die Summe z. B. von achthundert Gulden österr. Währung in Buchstaben ausgeschrieben und der Bezogene akzeptiert bloß mit den Worten: „angenommen für siebenhundertsechsundneunzig Gulden dreißig Kreuzer österr. Währung N. N.", so gilt dem Akzeptanten gegenüber die letztere Summe, weil sie kleiner und ebenfalls in Buchstaben ausgedrückt ist (vgl. den Art. 22 und dessen Erläuterung). Hätte aber der Akzeptant letztere Summe bloß in Ziffern angeführt, so gilt die erstere Summe, weil sie mit Buchstaben ausgeschrieben ist." — Der letzte Satz ist sehr bedenklich; es muß Skrivan überlassen bleiben, wie er ihn mit der Zulässigkeit des Teilakzepts in Einklang bringen will. Jedenfalls ist die kühne Behauptung Skrivans geeignet, uns den im Texte ausgesprochenen Schluß ziehen zu lassen.

Kann Art. 5 W.O. zum Ausgangspunkte für die Entscheidung der Streitfrage über die rechtliche Bedeutung des Mehrakzepts hinsichtlich des Mehrbetrags genommen werden?

Mit der im ersten Absatze erwähnten „zu zahlenden Geldsumme" meint Art. 5 W.O. die Trattensumme. Durch die Einschaltung der Klammer (Art. 4 Nr. 2) in den Text ist jeder Zweifel hierüber beseitigt. Es liegt hier eine sog. authentische Interpretation vor, der gegenüber jeder Versuch einer anderen Deutung zu unterbleiben hat[7]).

Im zweiten Absatze desselben Artikels findet sich hinter den Worten „die Summe" ein nochmaliger Hinweis auf Art. 4 Nr. 2 W.O. allerdings nicht. Trotzdem kann „die Summe" in Abs. 2 nur dieselbe sein wie die in Abs. 1 bezeichnete, nämlich die Trattensumme. Das ergibt sich aus der Stellung des Art. 5 im Systeme der W.O. und aus seinem Zwecke.

Der Artikel steht in dem die „Erfordernisse eines gezogenen Wechsels" behandelnden Teile (Art. 4—7 der W.O.); Art. 4 W.O. führt unter Nr. 2 als wesentliches Erfordernis „die Angabe der zu zahlenden Geldsumme" an. Es kann daher der Ausdruck „Summe" des Art. 5 in gar keiner anderen Bedeutung als in der eines wesentlichen Wechselerfordernisses, der Trattensumme, gemeint sein; der Gesetzgeber müßte denn ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Das Gesetz hat überdies — ein Zeichen besonderer Vorsicht — beim ersten Vorkommen des Begriffs „Summe" in Abs. 1 von Art. 5 durch parenthetische Hinzufügung von „Art. 4 Nr. 2" noch besonders darauf hin-

7) Dernburg, Pandekten Band I Abteilung I S. 81.

gewiesen, in welchem Sinne der Begriff verstanden werden soll. Daß damit die Notwendigkeit entfällt, im zweiten Absatze desselben Artikels hinter „Summe“ die Klammer nochmals zu setzen, leuchtet ohne weiteres ein. Man würde mit Recht von einer umständlichen und ungeschickten Gesetzesabfassung reden, wenn es geschähe. Die W.O. besitzt aber gerade die anerkannten Vorzüge der Klarheit und Knappheit des Ausdrucks. Wenn Jacoby aus dem Fehlen der Parenthese in Abs. 2 folgert, daß „Summe“ hier etwas anderes bezeichne als in Abs. 1, so übersieht er die Stellung von Art. 5 im Systeme der W.O.

Der Zweck des Art. 5 W.O. — der nach Art. 98 Z. 1 W.O. auch für eigene Wechsel gilt — ist, zwingende Auslegungsvorschriften für Unklarheiten in der Wechselsumme zu geben. Würde er in der W.O. fehlen, so wären sämtliche Wechsel mit Abweichungen in der Wechselsumme ungültig, weil dem Erfordernisse des Art. 4 Nr. 2 W.O. (Angabe der — also einer bestimmten — zu zahlenden Geldsumme) nicht genügt ist. Andererseits ist die Summe, die sich nach den Auslegungsvorschriften des Art. 5 W.O. ergibt, die Wechselsumme. Alle anderen mit diesem Anspruche im Wechsel auftretenden Summen sind ungültig, also rechtlich nicht vorhanden.

Seinem Zwecke wie seiner Stellung im Gesetze nach kann sich also Art. 5 W.O. nur auf Abweichungen in der Wechselsumme beziehen. Die Rechtsstellung, insbesondere die Haftung des Akzeptanten zu regeln, liegt ihm ganz fern; dazu ist an diesem Orte der W.O. gar keine Veranlassung. Es kann daher der Art. 5 W.O. auch nicht bei Abweichungen zwischen der Wechsel- und der Akzeptsumme, die ja die Frage nach der Haftung des Akzeptanten praktisch werden lassen, herangezogen werden, das hieße sein An-

wendungsgebiet verschieben. Der Art. 5 ist auch in sich durchaus einheitlich gefaßt: in beiden Absätzen ist die Summe als Wechselsumme, niemals als Akzeptsumme zu verstehen.

Skrivan verkennt in seiner Ausführung auf S. 177 f. und S. 194 seines Lehrbuches bei der Behandlung des Mehrakzepts nicht nur die Stellung und den Zweck von Art. 5 W.O., er verwischt auch den Unterschied zwischen der Geldsumme als wesentlichem Erfordernisse der Tratte und der Geldsumme als Bestandteil des Akzepts. Nur so ist es zu erklären, daß er überhaupt auf den Gedanken kommen kann, die Justizministerialverordnung vom 6. Oktober 1853 hier heranzuziehen, die von der Einsetzung eines wesentlichen Wechselerfordernisses in den Wechsel nach der Bewirkung einer Anschlußerklärung handelt. Setzt der Aussteller die zu zahlende Geldsumme — ganz gleich wann — in die Wechselschrift ein, so schafft er das wesentliche Trattenerfordernis Nr. 2 von Art. 4 W.O.; fügt aber der Akzeptant seiner Annahmeerklärung eine Summe bei, so ist diese nie „die zu zahlende Geldsumme" im Sinne eines wesentlichen Trattenerfordernisses, sondern die akzeptierte Summe, ein nach Art. 21 Abs. 3 W.O. nicht erforderlicher Bestandteil seines Akzepts. Die Auslegung der Justizministerialverordnung in der von Skrivan beliebten Weise ist offensichtlich unrichtig.

Art. 5 W.O. kann, wie wir gesehen haben, also in keiner Weise zur Lösung unserer Frage, weder in dem einen noch in dem anderen Sinne, herangezogen werden.

§ 8.

b) Abschließendes Ergebnis.

Nach dem Ergebnisse unserer Untersuchung sind alle bisher gemachten Versuche, das Mehrakzept in Höhe des Überschusses mit wechselrechtlicher Wirkung aufrecht zu erhalten, als gescheitert anzusehen.

Es fehlt der Tratte in Höhe des Mehrbetrages an einem Zahlungsauftrage; es fehlt ihr insoweit an einem Bezogenen. An eine hinsichtlich des Überschusses nicht vorhandene Wechselschrift kann sich aber eine Akzepterklärung insoweit nicht anschließen (vgl. Art. 7 W.O.).

Auch aus den Vorschriften der Art. 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 W.O. läßt sich die Gültigkeit des Mehrakzepts für den Überschuß nicht herleiten. Höher als auf die Trattensumme kann sich der Akzeptant wechselmäßig nicht verpflichten. Es steht nicht in seiner Macht, der Tratte durch ein Mehrakzept einen höheren Wert beizulegen, als ihr der Aussteller beigelegt hatte[1]; denn nicht er, sondern der Aussteller bestimmt als ihr Schöpfer den Charakter der Tratte[2]; er allein stellt sie in ihren wesentlichen Bestandteilen her[3].

Daß Art. 5 W.O. zur Lösung unserer Frage nicht herangezogen werden kann, haben wir soeben erörtert; denn er behandelt lediglich Abweichungen in der Wechselsumme und darf auf Abweichungen zwischen der Trattenund der Akzeptsumme nicht bezogen werden. Es ist daher verfehlt, Art. 5 W.O. zum Ausgangspunkte für eine Ent-

---

1) Volkmar-Loewy a. a. O. S. 108.
2) Bernstein a. a. O. S. 132.
3) Grünhut, Wechselrecht, Band II S. 224.

scheidung unserer Frage, wie auch immer sie lauten möge, zu machen.

Ebensowenig wie man den Mehrakzeptanten auf den Mehrbetrag akzeptmäßig haften lassen kann, läßt sich ein Überschußeigenwechsel — vollständige Datierung des Mehrakzeptes vorausgesetzt — konstruieren, wie wir bei Behandlung der Thölschen Ansicht nachgewiesen zu haben glauben.

Ebendort ist auch schon auf die Unmöglichkeit hingewiesen worden, das Mehrakzept in Höhe des Mehrbetrages als neue Tratte oder als Indossament aufzufassen, was auch unseres Wissens noch nicht versucht worden ist.

Keiner näheren Erörterung bedarf es schließlich, daß der Mehrakzeptant hinsichtlich des Überschusses nicht als Avalist angesehen werden kann; denn es würde an einer Grunderklärung fehlen, an die sich die — formell akzessorische — Erklärung des sog. Avalisten anschließen könnte und müßte.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß das Mehrakzept in Höhe des Überschusses mit wechselverbindlicher Kraft nicht aufrecht erhalten werden kann, daß es sonach insoweit wechselrechtlich bedeutungslos, also wechselrechtlich ungültig [4]) ist.

Da nach dem unter I) Ausgeführten das Mehrakzept in Höhe der Wechselsumme wechselrechtlich gültig ist, so kommt ihm wechselrechtlich lediglich die Bedeutung einer unbeschränkten Annahmeerklärung zu, wie sie Art. 21 Abs. 2 W.O. behandelt.

---

4) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß es unter Umständen insoweit rein zivilrechtliche Bedeutung haben kann; vgl. B.G.B. § 780 und R.G. Bd. 48 S. 229.

Der gleichen Ansicht wie wir ist die Mehrzahl der unsere Frage berührenden Schriftsteller; und zwar finden sich deren vor der Entstehung wie unter der Herrschaft der A.D.W.O. Von ersteren nennen wir: Sieveking, Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, § 69[5]); Bender a. a. O. Band II Abt. 1 S. 425; Günther in Weiske's Rechtslexikon Band I S. 3 und Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Band I S. 8; auch hat die Weimarische Wechselordnung vom 20. April 1819 in § 84 die Frage in unserem Sinne entschieden (s. auch Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Band I S. 643 f. und Treitschke a. a. O. S. 16).

Auf dem Rechte der A.D.W.O.[6]) fußen die folgenden Schriftsteller, die gleichfalls das Mehrakzept in Höhe des Überschusses für wechselrechtlich ungültig erklären: Bernstein a. a. O. S. 134; Blaschke a. a. O. S. 167 Note 9; Brauer im Archiv für Deutsches Wechselrecht Bd. V S. 357 ff.; Braun, Die Lehre vom Wechsel, § 43 S. 202; Brentano, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung, S. 34 Anm. 2 zu Art. 22; von Canstein a. a. O. S. 273; Dalitz a. a. O. S. 21; Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. II Abt. 2 S. 278, 320; Fischer, Die Praxis im Deutschen Wechselverkehr, S. 44 § 39 Ausführung 122; Frey in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 15. Jahrgang, S. 357;

---

5) Hiermit steht allerdings § 71 daselbst in Widerspruch.

6) Inzwischen ist die Bezeichnung A.D.W.O. nicht mehr die offizielle; durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1908 ist die „Wechselordnung vom 30. Mai 1908" mit den durch das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 erfolgten Abänderungen in neuer Fassung veröffentlicht worden. Diese Änderungen berühren aber unsere Frage nicht.

Hartmann a. a. O. S. 333; Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der A.D.W.O., S. 87, 294 f.; Kaleſſa a. a. O. S. 36; Kreis a. a. O. S. 71; Kremer a. a. O. S. 53 f.; Kuntze a. a. O. S. 90; Loewy im Neuen Archiv für Handelsrecht (von Voigt und Heineken) Bd. IV S. 8, 46; Mehlhoſe a. a. O. S. 23; Ortloff, Der Wechſelverkehr, S. 76; Rehbein a. a. O. S. 56 Anm. 6; Renaud, Lehrbuch, 3. Auflage, S. 131, und im Magazin für badiſche Rechtspflege und Verwaltung, III. Band S. 380 f.; Staub a. a. O. S. 90 Anm. 11 [7]); Stranz, Kommentar der Wechſelordnung, Anm. 1a zu Art. 22; Straß, die allgemeine Deutſche Wechſelordnung erläutert, S. 77 Note 6; Volkmar-Loewy a. a. O. S. 107 § 64, S. 115; v. Wächter, Encyklopädie des Wechſelrechts der europäiſchen und außereuropäiſchen Länder, 1. Teil S. 37 f. und Wechſelrecht, S. 305; Weidert a. a. O. S. 22.

---

7) Der Grünhut fälſchlich als Vertreter der gleichen Meinung zitiert.